Leitfaden

Europäische Holzhandelsverordnung

(European Timber Regulation – EUTR)

und

Holzhandelssicherungsgesetz

(HolzSiG)

Ausgabe Januar 2013

Impressum

Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e. V.

Flutgraben 2
53604 Bad Honnef

Email: m.kirschner@hdh-ev.de

Inhalt

Abbildungsverzeichnis III
Rechtsgrundlagenverzeichnis IV
Abkürzungsverzeichnis V
1 Vorwort 1
2 Einleitung 2
3 Einflussnahme des HDH auf die Gesetzgebung 2
4 Illegaler Holzeinschlag in internationalem Kontext 4
4.1 Auswirkungen des Illegalen Holzeinschlags 4
4.2 Internationale Abkommen und Gesetzgebungen zur Vermeidung des illegalen Holzeinschlages 5
4.2.1 Waldschutz und nachhaltige Waldbewirtschaftung 5
4.2.2 Lacey Act 6
4.2.3 Illegal Logging Prohibition Act 6
4.2.4 CITES 6
4.2.5 FLEGT 6
5 Europäische Holzhandelsverordnung (European Timber Regulation – EUTR) 8
5.1 Die EUTR im Kontext europäischer Umweltgesetzgebung 8
5.2 Ziel 9
5.3 Kernaussagen, Begriffe, Regelungen und Pflichten 9
5.3.1 Marktteilnehmer und Händler 10
5.3.2 Inverkehrbringen 11
5.3.3 Legalität und geltende Rechtsvorschriften 11
5.3.4 Rückverfolgbarkeit 12
5.3.5 Sorgfaltspflichtregelung - Due Diligence System 12
5.3.6 Green Lane 15
5.3.7 Vernachlässigbares Risiko 16
5.3.8 Komplexität der Lieferkette 16
5.3.9 Monitoring Organisations 16
5.3.10 Dokumentationspflichten 18
5.3.11 Rolle von Prüfungs- oder Zertifizierungssystemen Dritter 18
5.3.12 Kontrollen und Sanktionen 21
6 Einordnung von Waren 22
6.1 Betroffene Produkte nach Warenklassen 23
6.2 Nicht betroffene Produkte 26

6.3 Unklarheiten zur Nomenklatur 29
6.4 Zusammengesetzte Produkte....30
7 Fallbeispiele zur EUTR....30
8 Holzhandelssicherungsgesetz als nationale Umsetzung der EUTR....39
8.1 Hintergründe zum HolzSiG....39
8.2 HolzSiG & EUTR - Nationale Durchsetzung und Kontrolle 39
9 Empfehlungen der BLE zur zollamtlichen Abfertigung von Holz und Holzerzeugnissen mit FLEGT-Zertifikaten 41
10 Umsetzung in der Praxis....42
11 Zu erwartende Auswirkungen der aktuellen Gesetzgebung auf deutsche Unternehmen der Holzindustrie 44
12 Ausblick und Fazit 46
Anhang....48
Literaturverzeichnis 54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Marktstufenbezogene Darstellung der Grundzüge der EUTR 10
Abbildung 2: Differenzierung Marktteilnehmer - Händler im Sinne der EUTR 11
Abbildung 3: Elemente der Sorgfaltspflichtregelung nach Artikel 6 Verordnung (EU) Nr. 995/2010.....13
Abbildung 4: Einordnung eines Sorgfaltspflichtsystems in die Entscheidungsfindung.....15
Abbildung 5: EU-Mitgliedsstaaten.....48
Abbildung 6: Muster FLEGT-Zertifikat 49
Abbildung 7: CITES-Formular Einfuhrgenehmigung, Seite 1 50
Abbildung 8: Corruption Perceptions Index 2012.....51
Abbildung 9: Dokumente zum Beleg der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften 53

Rechtsgrundlagenverzeichnis

der wichtigsten Verordnungen und Gesetze zu diesem Leitfaden.

Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft

Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft

Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission vom 23. Februar 2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif

Holzhandels-Sicherungs-Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1345), Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs- Gesetz - HolzSiG),

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz
CA	Competent Authority
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of wild fauna and flora
CoC	Chain of Custody
DDS	Due Diligence System
ENVI	Parliamentary Committee for Environment, Public Health and Food Safety
EU	Europäische Union
EUTR	European Timber Regulation
FAO	Food and Agriculture Organization
FLEGT	Forest Law Enforcement Government and Trade
FSC	Forest Stewardship Council
HDH	Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e. V.
HolzSiG	Holzhandelssicherungsgesetz
LAS	Legality Assurance System
MCPFE	Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe
MO	Monitoring Organisation
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes
SVLK	Sistem Verifikasi Legalitas Kayu (Indonesien)
TLAS	Timber Legality Assurance System (Indonesien)
VPA	Voluntary Partnership Agreement
TI	Thünen-Institut (ehemals: Johann Heinrich von Thünen-Institut)

1 Vorwort

Die EU-Holzhandelsverordnung (EU Timber Regulation – EUTR) wird ab dem 03. März 2013 vollumfänglich angewendet. Mit dem zeitgleich geplanten Inkrafttreten der Novelle des aktuellen Holzhandelssicherungsgesetzes (HolzSiG) in Deutschland als Umsetzung der EUTR in nationales Recht wird grundsätzlich das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz verboten.

Dies unterstützen sowohl der Hauptverband der Deutschen Holz und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industriezweige e.V. (HDH) mit Sitz in Bad Honnef als auch die angeschlossenen Regional- und Fachverbände sowie die Unternehmen. Die Branche zählt rund 2.300 Betriebe (der Größenordnung ab 20 Beschäftigte) mit insgesamt rund 200.000 Beschäftigten mit einem Umsatz von rund 38 Mrd. Euro.[1]

Dem weltweiten illegalen Holzeinschlag entgegenzuwirken und die nachhaltige Waldbewirtschaftung in allen Regionen der Welt zu unterstützen und zu fördern ist ein wichtiges Anliegen der Holz verarbeitenden Industrie. Denn nicht nur die umweltpolitische Verantwortung, sondern auch die wirtschaftlichen Interessen der Branche sind damit untrennbar verbunden.

Dennoch ist allenthalben eine gewisse Unsicherheit zu verspüren, welche konkreten Auswirkungen diese Rechtsakte auf die Unternehmen in der Praxis haben werden. Dies ist einerseits der Komplexität der Thematik geschuldet, andererseits aber auch einer gewissen Diskontinuität im Informationsfluss seitens der EU.

Aufgrund der Heterogenität der deutschen Holzbranche, uneinheitlichen Informationsständen und unterschiedlich zur Verfügung stehenden personellen, finanziellen und strukturellen Ressourcen sind die Auswirkungen in den einzelnen Unternehmen sehr unterschiedlich und in jedem Fall individuell zu betrachten. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, für kleinere und mittelständische Unternehmen werden anfänglich viele Fragen zu klären und schwierige Situationen zu lösen sein.

Daher sind die EU-Vereinbarungen zur Nachhaltigkeit eine besondere Herausforderung für den Holzhandel und die Holzindustrie.

Der vorliegende Leitfaden soll den Unternehmen dabei helfen, sich dieser Herausforderung zu stellen. Es werden Hintergründe durchleuchtet und schwer verständliche Passagen der Gesetze und Verordnungen erklärt und mittels Grafiken visualisiert. Praxisnahe Beispiele geben Hilfestellung bei kritischen Fällen und unklaren Situationen.

Der HDH wird regelmäßig über neue Entwicklungen informieren und diesen Leitfaden bei Bedarf überarbeiten.

Bad Honnef, im Dezember 2012

[1] Stand 2011.

2 Einleitung

Vier Milliarden Hektar Wald als wichtiger Teil des Ökosystems der Erde erfüllen vielfältige Funktionen. Sie sind gleichsam Wirtschaftsfaktor als Rohstofflieferant und für den Klima- und Artenschutz bedeutend. Bis heute gelingt es jedoch nicht, weltweit ein nachhaltiges Forstwirtschaftssystem umzusetzen, wie es ökologisch sinnvoll wäre. Ökonomische Aspekte (anderer Landnutzungsformen), die häufig zu großflächiger Umwandlung von Naturwäldern in den Entwicklungsländern führen, stehen im Vordergrund. Armut, korrumpierbare Regierungen und Konflikte sind oft Folge und Ursache zugleich.[2]

Im April 2007 wurde beim Waldforum der Vereinten Nationen (UNFF) eine erstmals weltweit gültige Definition nachhaltiger Waldbewirtschaftung festgelegt. Sie geht deutlich über die reine Holznutzung hinaus und bezieht Aspekte der Nachhaltigkeit wie Waldnutzung, Waldschutz und soziale Aspekte ein.

'Die nachhaltige Waldbewirtschaftung als dynamisches und sich entwickelndes Konzept verfolgt das Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Werte aller Arten von Wäldern zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu erhalten und zu verbessern.“[3]

Die gefassten Beschlüsse beinhalten auch ein Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Waldübereinkunft. Innerhalb der EU werden die Aktivitäten der internationalen Waldpolitik eng koordiniert. Dazu zählen die EU-Forststrategie, der EU-Forstaktionsplan[4] und auch die in diesem Leitfaden erläuterte Europäische Holzhandelsverordnung als eines der politischen Instrumente.

3 Einflussnahme des HDH auf die Gesetzgebung

Der HDH ist beim Gesetzgeber seit Jahren ein willkommener und angesehener Gesprächspartner. Gerade, wenn es um Themen geht, die unsere Branche direkt aber auch indirekt betreffen, wird immer wieder gerne auf die langjährige gute Zusammenarbeit mit dem HDH zurückgegriffen. Dies betrifft sowohl die Bundes- als auch die Länderebene. Auch auf europäischer Ebene gewinnt der Hauptverband zunehmend an Bedeutung.

Dies ist nicht nur erfreulich, sondern es bestätigt den HDH in seinem Selbstverständnis, auch künftig als Hauptverband das kompetente Sprachrohr einer der wichtigsten Wirtschaftszweige Deutschlands zu sein. Dabei ist es selbstverständlich, dass der HDH weiterhin auf die hervorragende Zusammenarbeit der Vergangenheit bauen und diese auch ausbauen wird.

Die Erfahrung zeigt, dass dieses bereits bei vielen Themen zum Wohle der Branche gelungen ist. Eines der prominenten Beispiele dafür ist die Überarbeitung der Energieinsparverordnung (EnEV), die ebenfalls ein Teil der Maßnahmen zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele der EU ist. Ebenso konnten bei der europäischen Holzhandelsverordnung dank der gezielten Einflussnahme des HDH auf nationaler und europäischer Ebene Hürden für die deutsche Holzindustrie und den Holzhandel aus dem Weg geräumt werden. Die hervorragende Verbandsarbeit des HDH hat einen

[2] Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2012a.
[3] Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2012b.
[4] Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2012c.

entscheidenden Beitrag dazu geleistet, dass die Sorgfaltspflichtregelungen der EU-Handelsverordnung entgegen der ursprünglichen Absicht nur auf Marktteilnehmer angewendet werden, die Holz und Holzerzeugnisse erstmals auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen. Nachgelagerte Marktstufen sind lediglich verpflichtet, grundlegende Informationen über ihre Lieferanten und Käufer bereitzustellen, um die Rückverfolgbarkeit des Holzes und der Holzerzeugnisse sicher zu stellen. Hiermit sind nach Meinung des HDH kritische Holzimporte, auf die diese Verordnung letztlich zielt, wirksam abgedeckt. Die ursprüngliche Intension der Gesetzgeber war, dass alle Marktstufen die gleichen Verpflichtungen haben. Das hätte nichts anderes bedeutet, als dass jeder in der Handels- und Wertschöpfungskette bis zum Endverbraucher ein Sorgfaltspflichtsystem mit all seinen Konsequenzen hätte aufbauen müssen.

Diese Einbeziehung nachgeschalteter Weiterverarbeiter der Holz-Handelskette in die Anforderungen der EUTR, wie 2010 vom Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit des europäischen Parlamentes (ENVI) vorgeschlagen, erachtete der HDH als einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand für die vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen der Holz verarbeitenden Industrie.

Rund- und Schnittholz werden nach dem ersten Inverkehrbringen im Binnenmarkt zahlreichen Verfahren unterzogen und die Handelswege können sehr vielseitig sein. Gerade, die am Ende der Handelskette stehenden zumeist kleinen Unternehmen wären bei der ursprünglich geplanten Einbeziehung benachteiligt gewesen, da die Kontrolle und Dokumentation von Holzart, Herkunft und Handelsweg des Holzes aber auch Holzwerkstoffen in jeder Ebene aufwendiger geworden wäre, zumal die deutsche aber auch europäische Holzwirtschaft vorwiegend heimisches bzw. europäisches Holz verwenden.

Auch die Ausnahme von Recyclingholz von der EU-Handelsverordnung geht mitunter auf das Engagement des HDH zurück, der 16 Mitglieder und den Vorsitzenden des ENVI auf die Situation in der deutschen Holzindustrie aufmerksam machte und forderte, einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Holz verarbeitende Industrie zu vermeiden.

Noch im Juni 2012 forderten einige Bundestagsabgeordnete und die SPD-Fraktion (gezeichnet von Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion)[5], keinerlei Ausnahme für recycelte Holzerzeugnisse zu machen. Die letztlich getroffene Entscheidung fiel glücklicherweise im Sinne eines deutlich reduzierten bürokratischen Aufwands für den Großteil der überwiegend mittelständig geprägten Holzbranche.

Ferner steht der HDH auch in gutem Kontakt zu den Bundesländern. Ein Beleg dafür ist, dass in der Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Dezember 2012 zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes (HolzSiG) auch der Vorschlag des HDH bezüglich der Berücksichtigung der Datenübermittlung im Rahmen einer Online-Plattform aufgenommen wurde. Auch andere Verbände erachten dies als sinnvoll.

Ein zentraler Pfeiler des Engagements des HDH ist nach wie vor die seit Jahren ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Ministerien des Bundes. Im Kontext der EU-Holzhandelsverordnung und dem Holzhandelssicherungsgesetz seien hier insbesondere das BMELV und die BLE erwähnt, denen der HDH die Sichtweise der Branche kontinuierlich darlegt, beispielsweise bei Verbändeanhörungen.

[5] Vgl. Deutscher Bundestag 2010.

Ebenso wertvoll ist die Zusammenarbeit mit anderen Branchenverbänden, Interessensvertretungen und vielen weiteren interessierten Kreisen auf nationaler und internationaler Ebene. Weiterhin spielt auch die Vernetzung mit Universitäten und Forschungseinrichtungen eine wichtige Rolle. Auch zur Universität Hamburg und dem Thünen-Institut, das bei der Umsetzung des Holzhandelssicherungsgesetzes eine wichtige Rolle einnimmt.

4 Illegaler Holzeinschlag in internationalem Kontext

4.1 Auswirkungen des Illegalen Holzeinschlags

Wälder bedecken rund 30% der Landmasse der Erde. Sie sind unter ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten vielfältig Nutzen stiftend.[6] Allerdings wird diese Nutzenfunktion oft missbraucht. Die wesentlichen Gründe dafür liegen zum einen in der zunehmenden weltweiten Nachfrage nach Holz und Holzerzeugnissen. Zum anderen sind im Forstsektor vieler Länder noch viele politische und institutionelle Defizite festzustellen. Daher kann der daraus resultierende illegale Holzeinschlag als ein großes Problem internationaler Dimension angesehen werden.[7]

Weltweite Degradation und Entwaldung und die Schädigung der Wälder, die rund 20 % der weltweiten CO_2 –Emissionen und damit mehr als die der gesamten EU verursachen, haben langwierige Auswirkungen auf das lokale Ökosystem und das globale Klima.[8] Wüstenbildung und Bodenerosion sind die Folgen von illegalem Holzeinschlag, da die Wiederaufforstung der nachhaltigen Holzwirtschaft fehlt. Die Folgen sind extreme Wetterereignisse, wie Wirbelstürme, Dürreperioden und Überschwemmungen. Die biologische Vielfalt ist bedroht, Arten sterben aus.

Aus politischer Sicht macht illegaler Holzeinschlag Fortschritte in Bezug auf eine verantwortungsvolle Staatsführung häufig zunichte. Korruption und Misswirtschaft sind die Folge. Die Rechtstaatlichkeit wird ausgehöhlt.

Illegaler Holzeinschlag untergräbt die nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder sowie die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit jener, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften handeln. Dem Staat und seinen Bewohnern entgehen wichtige Einnahmen und die Beschäftigungsmöglichkeiten einer funktionierenden Forstwirtschaft.

Sozioökonomische Auswirkungen des illegalen Holzeinschlags zeigen sich vor allem in der Verletzung der Rechte der Ureinwohner und Stämme. Ebenso werden Bewohner ländlicher Gebiete durch den meist gut organisierten illegalen Holzeinschlag ihrer Lebensgrundlage beraubt. Verarmung und Verstädterung sind die Folge.[9] Forstwirtschaftliche Ressourcen sind für circa 1,6 Milliarden Menschen in gewisser Weise eine Lebensgrundlage. Für rund 60 Millionen Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen sind sie die direkte Existenzgrundlage.[10]

[6] Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2008, S. 3.
[7] Vgl. Europäische Union 2010, S. 23.
[8] Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2008, S. 3.
[9] Vgl. Europäische Union 2010, S. 23.
[10] Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2008, S. 3.

4.2 Internationale Abkommen und Gesetzgebungen zur Vermeidung des illegalen Holzeinschlages

4.2.1 Waldschutz und nachhaltige Waldbewirtschaftung

Mit dem FLEGT-Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor[11] und der Initiative zur Verringerung der Emissionen infolge der Entwaldung und der Waldschädigung[12] folgt die EU dem weltweiten politischen Engagement zum Schutz der Wälder. So wurden bei der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Juni 1992 wichtige Grundsteine zur weltweiten Zusammenarbeit in der Umwelt- und Entwicklungspolitik gelegt, wie die Agenda 21 und die drei völkerrechtlich verbindlichen Konventionen zum Klimaschutz (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC), in der die Bedeutung der Wälder für die globale Treibhausgas-Bilanz, insbesondere in Artikel 4, anerkannt wurde[13], zum Schutz der biologischen Vielfalt (Convention on Biological Diversity, UNCBD) und zur Bekämpfung der Wüstenbildung (United Nations Convention to Combat Desertification, UNCCD).[14] Weiterhin wurde die völkerrechtlich nicht bindende „Waldgrundsatzerklärung von Rio“ verabschiedet, mit der Leitsätze für die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Wälder aufgestellt wurden.[15] Ferner wurde in der verbindlichen Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, Kern der Abkommen von Rio ist die Agenda 21, die in Kapitel 11 festgeschriebene Bekämpfung der Entwaldung festlegt.[16]

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung zum Schutz der Wälder in Europa wurde 1993 auf der Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe (MCPFE) in Helsinki als „die Behandlung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmaß, dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit, Vitalität sowie die Fähigkeit, die relevanten ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen gegenwärtig und in der Zukunft zu gewährleisten, auf lokaler, nationaler und globaler Ebene erhalten bleiben, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen“ definiert.[17] Alle Mitgliedstaaten der EU und die Kommission haben die MCPFE-Resolutionen unterzeichnet.

Mit der EU-Forststrategie, die „die Bedeutung der multifunktionalen Rolle der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die auf ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, ökologischen und kulturellen Funktionen für die Entwicklung der Gesellschaft und insbesondere des ländlichen Raums“ betont, wurden wesentliche Elemente wie die nachhaltige Waldbewirtschaftung und Multifunktionalität, das Subsidiaritätsprinzip festgelegt. Die aktive „Teilnahme an allen internationalen Prozessen mit Bezug zum Forstsektor“ als wesentliches Element der Forststrategie wurde ebenso identifiziert wie die „Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen, und die Tatsache, dass diese nachhaltige Waldbewirtschaftung eine von vielen Maßnahmen gegen Klimaänderungen ist“. Ferner wurde der „Beitrag, den die Forstwirtschaft und die holzbe- und verarbeitenden Industrien zu Einkommen, Beschäftigung und anderen die Lebensqualität beeinflussenden Bestandteilen leisten, unter Anerkennung der engen Verbindung zwischen

[11] Europäische Union 2005.
[12] Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2008.
[13] Vgl. Vereinte Nationen 1992a, S. 7
[14] Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2012.
[15] Vgl. United Nations 1992, Annex III, Preamble b).
[16] Vgl. Vereinte Nationen 1992b, S. 95ff.
[17] Vgl. Forest Europe 1993, S.1.

diesen beiden Bereichen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Lebensfähigkeit beeinflussen, als weiteres wesentliches strategisches Element aufgelistet.“[18] Der darauf aufbauende Forstaktionsplan der EU fungiert einerseits als Koordinationsinstrument für forstliche Maßnahmen auf EU-Ebene und der Forstpolitik der Mitgliedsstaaten. „Hauptziel des EU-Forstaktionsplans sind die Unterstützung und der Ausbau der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der multifunktionellen Rolle der Wälder.“[19]

4.2.2 Lacey Act

In den USA wurde 2008 der „Lacey Act“ verabschiedet, der gleichermaßen wie die EUTR, die Einfuhr von Holz und Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag grundsätzlich verbietet. Das Gesetz existiert im Prinzip seit 1900 als Naturschutzgesetz und wurde 2008 in vorbeschriebener Weise verschärft. Bekanntester Fall ist der Gitarrenhersteller Gibson, der CITES-geschütztes Holz illegal aus Madagaskar einführte und im August 2012 zu einer Strafzahlung von $ 300.000,-- verurteilt wurde.[20]

4.2.3 Illegal Logging Prohibition Act

In Australien wurde am 28. November 2012 der „Illegal Logging Prohibition Act 2012“ verabschiedet, der ebenfalls die Einfuhr und Weiterverarbeitung von Holz oder Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag verbietet.[21] Ab November 2014 ist auch hier ein Sorgfaltspflichtsystem obligatorisch.[22]

4.2.4 CITES

Das Washingtoner Artenschutzabkommen CITES steht für “The Convention on International Trade in Endangered Species of wild fauna and flora (CITES)”. Dabei handelt es sich um ein internationales Abkommen, das den Handel mit gefährdeten Arten regelt. Es basiert auf einem System aus Genehmigungen und Zertifikaten, die nur ausgestellt werden, wenn besondere Schutzbedingungen erfüllt sind.[23]

4.2.5 FLEGT

Im Dezember 2005 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft der erste Schritt gegen den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel getan. FLEGT steht dabei für „Forest Law Enforcement, Governance and Trade“ (Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor).

Der darauf basierende Aktionsplan sieht Maßnahmen zum Ausbau der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Erzeugerländern und der EU vor. Gleichzeitig soll durch ergänzende nachfragebezogene Maßnahmen erreicht werden, dass der Verbrauch illegal geschlagenen Holzes verringert wird. Durch Reformen in der Politikgestaltung soll somit ein Beitrag zu dem umfassenderen Ziel einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in diesen Ländern geleistet werden.

[18] Rat der Europäischen Union, 1999, S. 1f.
[19] Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2006, S. 2.
[20] Vgl. Bick/Köhl 2012.
[21] Vgl. Australian Government 2012.
[22] Vgl. Department of Agriculture, Fisheries and Forestry 2012.
[23] Weitere Informationen bietet das BfN.

Der Grundgedanke liegt darin, dass nur nach dem nationalen Recht des Erzeugerlandes legal geschlagenes Holz in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden darf. Ein entsprechendes Genehmigungssystem soll dies sicherstellen. Die betreffenden Holzerzeugnisse werden bei der Einfuhr in die EU einem Kontrollsystem unterworfen, mit dem die Legalität dieser Produkte sichergestellt wird.

Daher schließt die EU mit Ländern und regionalen Organisationen, rechtsverbindliche bilaterale, freiwillige Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement –VPA) ab. Nach dem Genehmigungssystem sollte eine von dem Partnerland ausgestellte Genehmigung (FLEGT-Zertifikat) erforderlich sein, aus der hervorgeht, dass die Holzerzeugnisse gemäß den jeweiligen nationalen und im VPA festgeschriebenen Regelungen aus Holz hergestellt sind, das legal in dem betreffenden Partnerland geschlagen oder legal in das Partnerland eingeführt worden ist. Die Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt Dritten. Bevor die betreffende Ladung aus einem Partnerland in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union überführt wird, prüfen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, ob jeweils eine gültige Genehmigung erteilt worden ist.[24]

Kern eines Voluntary Partnership Agreements ist ein sogenanntes Legality Assurance System (LAS), das die vorgenannten Funktionen der Identifizierung, Überwachung und Lizenzierung von legal produziertem Holz und Holzerzeugnissen übernimmt und damit sicherstellt, dass nur legales Holz in die Europäische Union eingeführt wird. Dabei wird den Partnerländern jedoch kein einheitliches System seitens der EU aufgezwungen.[25] Vielmehr leistet die EU in einem mehrstufigen Prozess unter Beteiligung der verschiedenen Interessensgruppen Unterstützung dabei, einen entsprechenden gesetzlichen und operativen Rahmen im jeweiligen Partnerland zu schaffen.[26]

Ein solches System beinhaltet sowohl die Kontrolle der Abläufe im Forst als auch die des Holztransports und der Holzbe- und –verarbeitung über alle Marktstufen hinweg von der Ernte bis zum Zeitpunkt des Exports. Fünf Kernpunkte sind von elementarer Bedeutung:

- Eine eindeutige Definition von legalem Holz
- Mechanismen zur Kontrolle der Lieferketten des Holzes
- Verifizierung und Prüfung der Konformität zur Definition der Legalität des Holzes und der Kontrolle der Lieferkette
- Lizenzierung von legal produziertem Holz und Holzerzeugnissen für den Export
- Unabhängige Audits des LAS, um die vollständige Implementierung des Systems sicher zu stellen.[27]

VPAs leisten überdies einen wichtigen Beitrag dazu Gesetzesreformen im Partnerland zu fördern. Die Verhandlungen definieren primär, was legales Holz ist und stellen sicher, dass die Anforderungen des überarbeiteten oder neuen Forstrechts anwendbar, verständlich und durchsetzbar sind und die Kombination von sozialen, wirtschaftlichen und umweltpolitischen Zielen des Partnerlandes berücksichtigen. Die Verhandlungen über die Abkommen ist auch eine Gelegenheit, um Gesetzesreformen in Holz exportierenden Ländern zu fördern. Dabei bietet sich die Möglichkeit für alle Interessensgruppen im Dialog einen Konsens über Forstrechte zu erreichen und kann in einer breiten Unterstützung für die Ziele des VPA münden. Vor allem wird aber sichergestellt, dass nur legales Holz in die EU exportiert wird.

[24] Vgl. Europäische Union 2005, S. 1.
[25] Vgl. European Forest Institute 2012c.
[26] Vgl. European Forest Institute 2012b.
[27] Vgl. European Forest Institute 2012c.

Sobald ein LAS implementiert und erfolgreich von Dritten evaluiert wurde und somit die letzte Stufe des VPA-Prozesses abgeschlossen ist, werden nur noch FLEGT-lizenziertes Holz und Holzerzeugnisse aus dem Partnerland zur Einfuhr in die EU akzeptiert. Damit werden die freiwilligen VPAs für beide Parteien rechtlich bindend.[28]

FLEGT-Zertifikate stellen wie auch CITES-Zertifikate eine Besonderheit in der EUTR dar. Da beide die Legalität des Holzes garantieren ist außer der Dokumentation das Durchlaufen des Sorgfaltspflichtsystems nicht notwendig.

5 Europäische Holzhandelsverordnung (European Timber Regulation – EUTR)

5.1 Die EUTR im Kontext europäischer Umweltgesetzgebung

Im Mai 2003 verabschiedete die Europäische Union (EU) den Aktionsplan zur "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor" (Forest Law Enforcement, Governance and Trade - FLEGT) zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des Handels mit illegalen Holzerzeugnissen.

Der Schwerpunkt des Aktionsplans liegt auf Reformen der Politikgestaltung und auf dem Kapazitätsaufbau, unterstützt durch Maßnahmen zum Ausbau der multilateralen Zusammenarbeit und durch ergänzende nachfragebezogene Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs illegal geschlagenen Holzes zur Etablierung einer nachhaltigen Forstwirtschaft in den Holz erzeugenden Ländern.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft[29] können die Erzeugerländer mit der EU ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement – VPA) abschließen, das die Einfuhr von ausschließlich legal geschlagenem Holz rechtsverbindlich sicherstellt. Die EU unterstützt das Partnerland dabei, entsprechende Prozesse und Institutionen zur Überwachung und Überprüfung zu etablieren. Ab jenem Zeitpunkt, ab dem entsprechende Kontrollsysteme im Sinne des VPA installiert sind, dürfen in den Europäischen Binnenmarkt ausschließlich Holzlieferungen mit einer FLEGT-Genehmigung eingeführt werden. Die Legalität der eingeführten Produkte wird durch die von der Genehmigungsstelle des Partnerlandes ausgestellte FELGT-Genehmigung rechtsgültig für jede einzelne Einfuhr in die EU bescheinigt.[30] Dazu arbeiten bei der Einfuhr von Holzlieferungen aus FLEGT-Partnerländern die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und der Zoll zusammen.[31]

Derzeit haben Ghana, Indonesien, Kamerun, Liberia, die Republik Kongo (Brazzaville) und die Zentralafrikanische Republik VPAs abgeschlossen. Weitere sechs Länder wie die

[28] Vgl. European Forest Institute 2012a.
[29] Konkretisiert wurde diese durch Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, in der die Anforderungen an FLEGT-Genehmigungen und Verfahren zu Anerkennung und Prüfung der Genehmigungen hinreichend dargestellt werden.
[30] Vgl. Europäische Union 2005.
[31] Vgl. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2012c.

Demokratische Republik Congo, Gabun, Guyana, Honduras Malaysia und Vietnam befinden sich in der Phase bilateraler Verhandlungen.[32]

Ein konkreter Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verhandlungen kann derzeit nicht benannt werden, gleichwohl *Andris Piebalgs* (European Commissioner for Development) in seiner Rede vom 09. Oktober 2012 in Brüssel davon ausgeht, dass erste Lizenzen für 2013 zu erwarten sind. Entscheidend sei die jetzt begonnene Implementierungsphase als erfolgskritischste Stufe. Allerdings nennt er kein genaues Datum.[33]

Gleiches gilt für die an VPAs interessierten Länder Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Guatemala, Peru, Kambodscha, Laos, Myanmar/Burma, Papua Neu-Guinea, die Salomonen und Thailand.

Derzeit testen Indonesien und die EU das erste LAS, bei dem Unwägbarkeiten beim Ex- und Import identifiziert werden sollen. Die dazu erstellten FLEGT-Zertifikate sind offiziell noch nicht gültig, da die abschließende Ratifizierung des VPA noch aussteht.[34] Das LAS in Indonesien trägt das Kürzel SVLK.[35]

Eine Ausweitung und Konkretisierung der EU-FLEGT-Verordnung stellt die EU-Holzhandelsverordnung (995/2010) über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in den Verkehr bringen dar. Diese Verordnung gilt in Teilen bereits seit Dezember 2010 und wird ab dem 03. März 2013 vollumfänglich angewendet. Demnach ist das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag verboten.

5.2 Ziel

Ziel der EUTR ist die Bekämpfung des Problems des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels.[36]

Ferner soll die FLEGT-VPA-Initiative ergänzt und verstärkt werden und die Synergien zwischen den politischen Maßnahmen zur Erhaltung der Wälder und zur Erreichung eines hohen Umweltschutzniveaus, einschließlich der Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verbessert werden.[37]

5.3 Kernaussagen, Begriffe, Regelungen und Pflichten

Die Kernaussagen der Europäischen Holzhandelsverordnung sind in Artikel 4:

„Verpflichtungen der Marktteilnehmer

(1) Das Inverkehrbringen von Holz oder Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag ist verboten.
(2) Die Marktteilnehmer lassen die gebotene Sorgfalt walten, wenn sie Holz oder Holzerzeugnisse in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit

[32] Vgl. European Forest Institute 2012d.
[33] Vgl. Piebalgs 2012.
[34] Vgl. EUWID 2012b.
[35] Vgl. EU FLEGT Facility, European Forest Institute (2012), S. 2.
[36] Vgl. Europäische Union 2010, Erwägungsgrund 31, S. 26.
[37] Vgl. Europäische Union 2010, Erwägungsgrund 8, S. 24.

Verfahren und Maßnahmen (nachstehend „Sorgfaltspflichtregelung“ genannt) an, die in Artikel 6 genauer ausgeführt ist.“[38]

und in Artikel 6 niedergeschrieben.

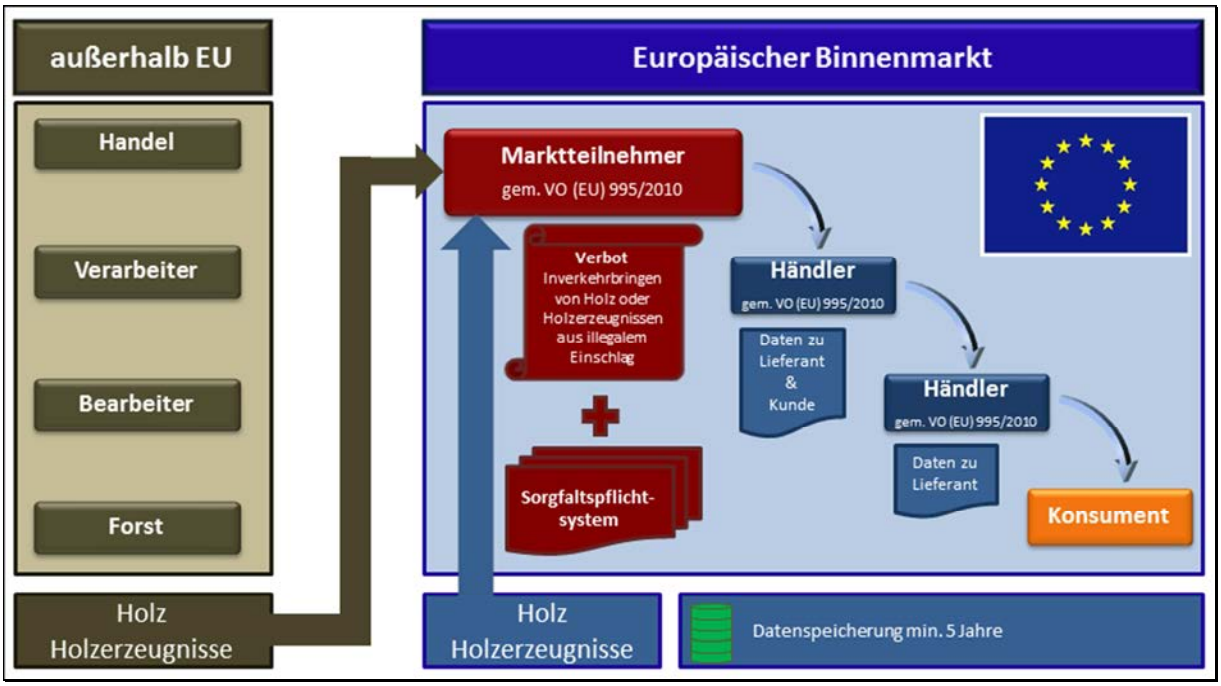

Abbildung 1: Marktstufenbezogene Darstellung der Grundzüge der EUTR

5.3.1 Marktteilnehmer und Händler

Marktteilnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzerzeugnisse in Verkehr bringt.

Als Händler gelten jene natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Holz oder Holzerzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht sind, auf dem Binnenmarkt verkaufen oder ankaufen.

Grundsätzlich kann somit ein Hersteller auch zum Händler im Sinne der EUTR werden.

Im englischen Originaltext der Verordnung wird die Differenzierung der Marktteilnehmer wegen unterschiedlicher Begrifflichkeiten klarer. Marktteilnehmer ist hier der Operator, was sinngemäß dem Erst-Inverkehrbringer entspricht, Händler ist hier der Trader.

Dabei ist es unerheblich, ob der Operator Holz oder Holzerzeugnisse erstmalig von außerhalb oder innerhalb des EU-Binnenmarktes in diesen einführt. Beispiele zur Differenzierung sind in Kapitel 7 zu finden.

[38] Europäische Union 2010, S. 27.

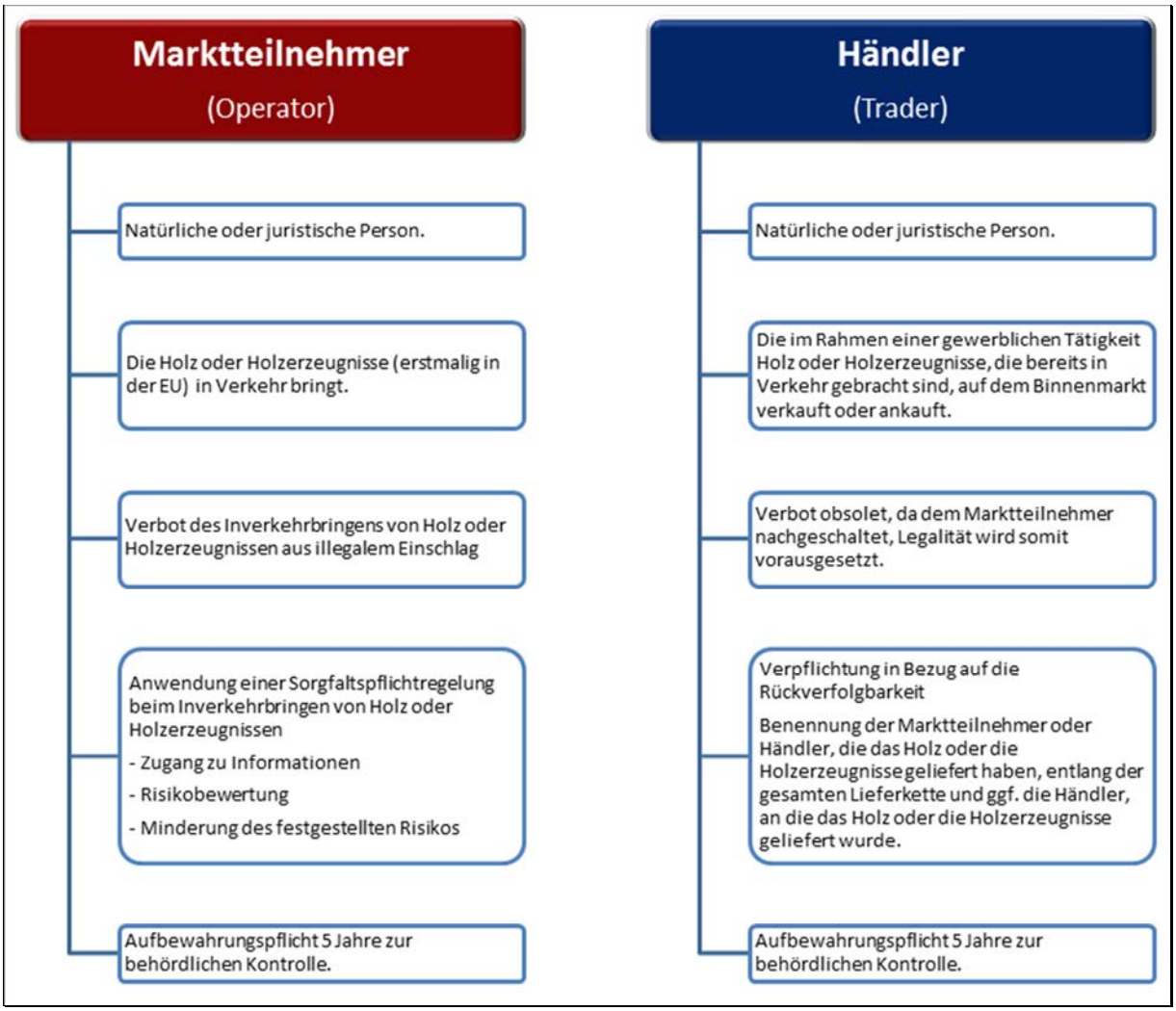

Abbildung 2: Differenzierung Marktteilnehmer - Händler im Sinne der EUTR

5.3.2 Inverkehrbringen

Mit Inverkehrbringen wird jede erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzerzeugnissen auf dem Binnenmarkt, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bezeichnet. Dies schließt auch die Abgabe mittels Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ein.

Die Abgabe von Holzerzeugnissen auf dem Binnenmarkt, die aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachtem Holz bzw. Holzerzeugnissen gewonnen wurden, gilt nicht als Inverkehrbringen.

5.3.3 Legalität und geltende Rechtsvorschriften

Zunächst sind die Begriffe „legal geschlagen“ definiert als „im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen“ und „illegal geschlagen“ als „im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen“.[39]

[39] Europäische Union 2010, S. 26.

Der Begriff „geltende Rechtsvorschriften“ ist insbesondere im Kontext der Sorgfaltspflichtregelung von Bedeutung. Hierbei handelt es sich um im Land des Holzeinschlags geltenden Vorschriften für:

- „Holzeinschlagsrechte in per Gesetz bekannt gegebenen abgesteckten Gebieten,
- Zahlungen von Steuern und Gebühren für Einschlagsrechte und Holz, einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit dem Holzeinschlag,
- Holzeinschlag, einschließlich umwelt- und forstrechtlicher Vorschriften einschließlich solcher zu Waldbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen,
- Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter, die von dem Holzeinschlag berührt sind,
- Handel und Zoll, sofern der Forstsektor davon betroffen ist.“[40]

5.3.4 Rückverfolgbarkeit

Händler im Sinne der EUTR sind verpflichtet, die Marktteilnehmer oder Händler zu benennen, die ihnen das Holz bzw. die Holzerzeugnisse geliefert haben und falls möglich die Händler, an die sie Holz bzw. Holzerzeugnisse geliefert haben. Diese Informationen sind mindestens fünf Jahre lang aufbewahren und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen zur Verfügung stellen.

Zu den diesbezüglichen Verpflichtungen der Marktteilnehmer wird in Kapitel 5.3.10 eingegangen.

5.3.5 Sorgfaltspflichtregelung - Due Diligence System

Ein wichtiger Baustein gemäß Artikel 6 der EU-Holzhandelsverordnung ist die Einführung eines dreistufigen Systems zu Sorgfaltspflicht und Risikomanagement, das sogenannte Due Diligence System (DDS), das zudem in der Durchführungsverordnung (EU) 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, hier insbesondere Artikel 2 bis 5, konkretisiert wird. Es beinhaltet drei Stufen gemäß Abbildung 3.

Grundsätzlich ist es jedem Marktteilnehmer freigestellt, ob er selber ein Sorgfaltspflichtsystem implementiert oder diese Aufgabe einer, von der EU akkreditierten, Überwachungsorganisation überträgt. Ein Audit unabhängiger Dritter ist nicht vorgeschrieben. Unabhängig davon ist der Marktteilnehmer dafür verantwortlich, dass er kein Holz oder Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr bringt.

Das Basiselement der Sorgfaltspflichtregelung stellt den **Zugang zu Informationen** sicher und liefert produktspezifische Informationen einschließlich der Produktbeschreibung mit Handelsnamen, Produktart und Baumart (botanischer Name) sowie die Quellen von Holz und Holzerzeugnissen, die erstmals auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden wie das Land des Holzeinschlags, ferner die Menge der Lieferung, Name und Anschrift des Lieferanten und des Händlers an den geliefert werden soll, sowie zu einschlägigen Informationen über die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und rechtsgültige Belege für die Entsprechung nach den gültigen Rechtsvorschriften.

[40] Europäische Union 2010, S. 26.

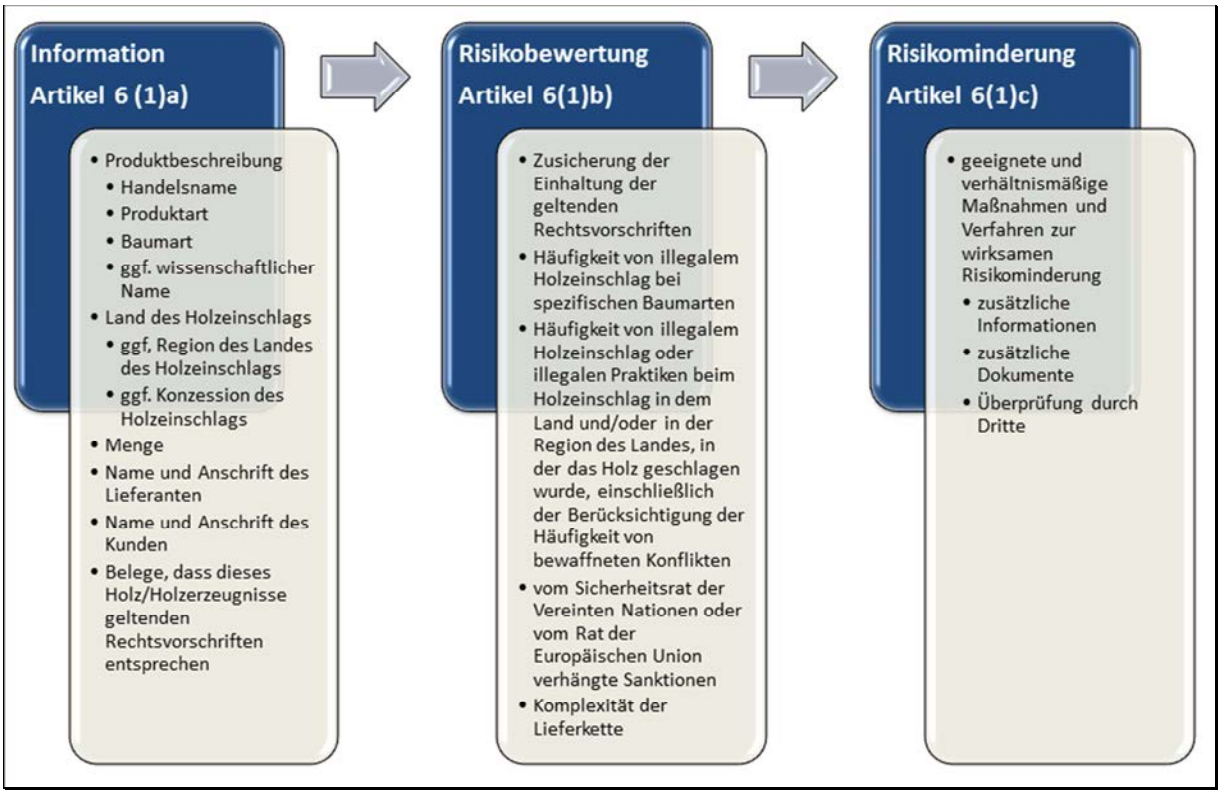

Abbildung 3: Elemente der Sorgfaltspflichtregelung nach Artikel 6 Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Dies wird in der Durchführungsverordnung (EU) 607/2012 Artikel 3 „Informationen über die Lieferungen durch den Marktteilnehmer“ konkretisiert. Der vollständige wissenschaftliche Name der Baumart ist anzugeben, wenn die Verwendung des gängigen Namens mehrdeutig ist. Ist das Risiko des illegalen Holzeinschlags in den Regionen eines Landes unterschiedlich, sind Informationen über die Region des Landes bereitzustellen. Informationen über die Konzession für den Holzeinschlag sind zur Verfügung zu stellen, wenn das Risiko des illegalen Holzeinschlags zwischen den Konzessionen für den Holzeinschlag in einem Land oder einer Region unterschiedlich ist. Dabei gilt jede Regelung, die das Recht verleiht, in einem bestimmten Gebiet Holz zu schlagen, als Konzession für den Holzeinschlag.[41]

Sollte bei Kontrollen festgestellt werden, dass illegal geschlagenes Holz oder Holzerzeugnisse durch einen Marktteilnehmer in Verkehr gebracht wurden und hat der Marktteilnehmer seine Informationen nur nachträglich und nicht bereits vor dem ersten Inverkehrbringen der Lieferung zusammengetragen, so kann dies als unzureichendes oder mangelhaftes Vorgehen bei der Sorgfaltspflicht ausgelegt werden und zu Sanktionen[42] führen.

Das Vornehmen einer **Risikobewertung** wird anhand genereller Informationen durchgeführt. Ob das Holz oder die Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag stammen könnten wird anhand einschlägiger Kriterien wie die Zusicherung der Einhaltung geltender Rechtsvorschriften über eine Zertifizierung oder über sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, die Häufigkeit des illegalen Holzeinschlags bei den betreffenden Baumarten, in dem Land oder der Region des Landes, einschließlich der Häufigkeit von bewaffneten Konflikten, die Berücksichtigung von Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr von Holz sowie

[41] Vgl. Europäische Union 2012b, S. 16f.
[42] Sanktionen werden in Kapitel 5.3.12 näher betrachtet.

der Lieferkette des Holzes und der Holzerzeugnisse bewertet. Die im ersten Schritt erhaltenen Informationen sind ebenfalls bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Die Risikobewertung dient dazu festzustellen, ob ein vernachlässigbares Risiko des illegalen Holzeinschlags besteht. Ergibt die Risikobewertung, dass dem so ist, können das Holz oder die Holzerzeugnisse in Verkehr gebracht werden. Ist das Risiko des illegalen Holzeinschlags nicht vernachlässigbar, so müssen im nächsten Schritt eine Minderung der festgestellten Risiken vorgenommen werden.

Ähnlich wie bei dem Zugang zu Informationen ist es für den Marktteilnehmer wichtig, die Risikobewertung vorzunehmen, bevor das Holz oder die Holzerzeugnisse erstmals in Verkehr gebracht werden. Zur eigenen Arbeit und für Kontrollen ist es durchaus sinnvoll, die Risikobewertung transparent, verständlich, nachvollziehbar, objektiv und reproduzierbar vorzunehmen und optimaler Weise entsprechend systemisch aufzubauen.

Eine **Minderung der festgestellten Risiken** erfolgt in der Art und Weise, um zu verhindern, dass Holz und Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden. Dazu müssen in der Regel weitere Informationen und Dokumente beschafft werden. Auch eine Prüfung durch Dritte kann erforderlich sein.

Artikel 4 „Risikobewertung und -minderung“ der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 konkretisiert die Voraussetzungen, die Prüfungs- oder Zertifizierungssysteme Dritter erfüllen müssen, wenn diese zur Risikobewertung und Risikominderung herangezogen werden. Unter diesem besonderen Aspekt sind auch FSC und PEFC als bekannteste Vertreter dieser Gruppe zu betrachten, allerdings mit Einschränkungen. Daher wird in Kapitel 5.3.11 im Speziellen darauf eingegangen.

Der Marktteilnehmer sollte sich in dieser dritten Stufe überlegen, in wieweit seine zusätzlichen Maßnahmen noch einen verhältnismäßigen Aufwand darstellen. Letztlich kann er auch zu dem Schluss kommen, dass es ihm nicht möglich ist, ein vernachlässigbares Risiko des illegalen Holzeinschlags festzustellen. Dies bedeutet, dass er das Holz oder die Holzerzeugnisse nicht in Verkehr bringen darf. Die Konsequenz daraus wäre, entweder den Lieferanten enger in den Prozess der Risikominderung einzubeziehen bis nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht oder den Lieferanten zu wechseln.

Abbildung 4 stellt den Prozess des Sorgfaltpflichtsystems im gesamten Kontext der Entscheidungsfindung schematisch dar.

Grundsätzlich ist auch die Verpflichtung des Marktteilnehmers gemäß Artikel 4 (3) der EUTR zu beachten, die von ihm angewendete Sorgfaltspflichtregelung auf dem neuesten Stand zu halten und diese regelmäßig zu bewerten. Diese Verpflichtung entfällt für den Marktteilnehmer, wenn er eine Sorgfaltspflichtregelung einer Überwachungsorganisation anwendet. Dann hat die Überwachungsorganisation diese Pflicht zu erfüllen.

Bei der Umsetzung eines Sorgfaltspflichtsystems gemäß Verordnung (EU) Nr. 995/2012 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 sind einige Grundregeln zu beachten.[43] Gemäß Artikel 2 Absatz (1) letztgenannter Durchführungsverordnung ist diese „Sorgfaltspflichtregelung auf jede einzelne vom betreffenden Lieferanten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten gelieferte Art von Holz oder Holzerzeugnissen [anzuwenden], sofern die Baumart, das Land/die Länder des Holzeinschlags sowie ggf. die Region(en) und die Konzession(en) für den Holzeinschlag unverändert bleiben.“

[43] Näheres dazu in Kapitel 10.

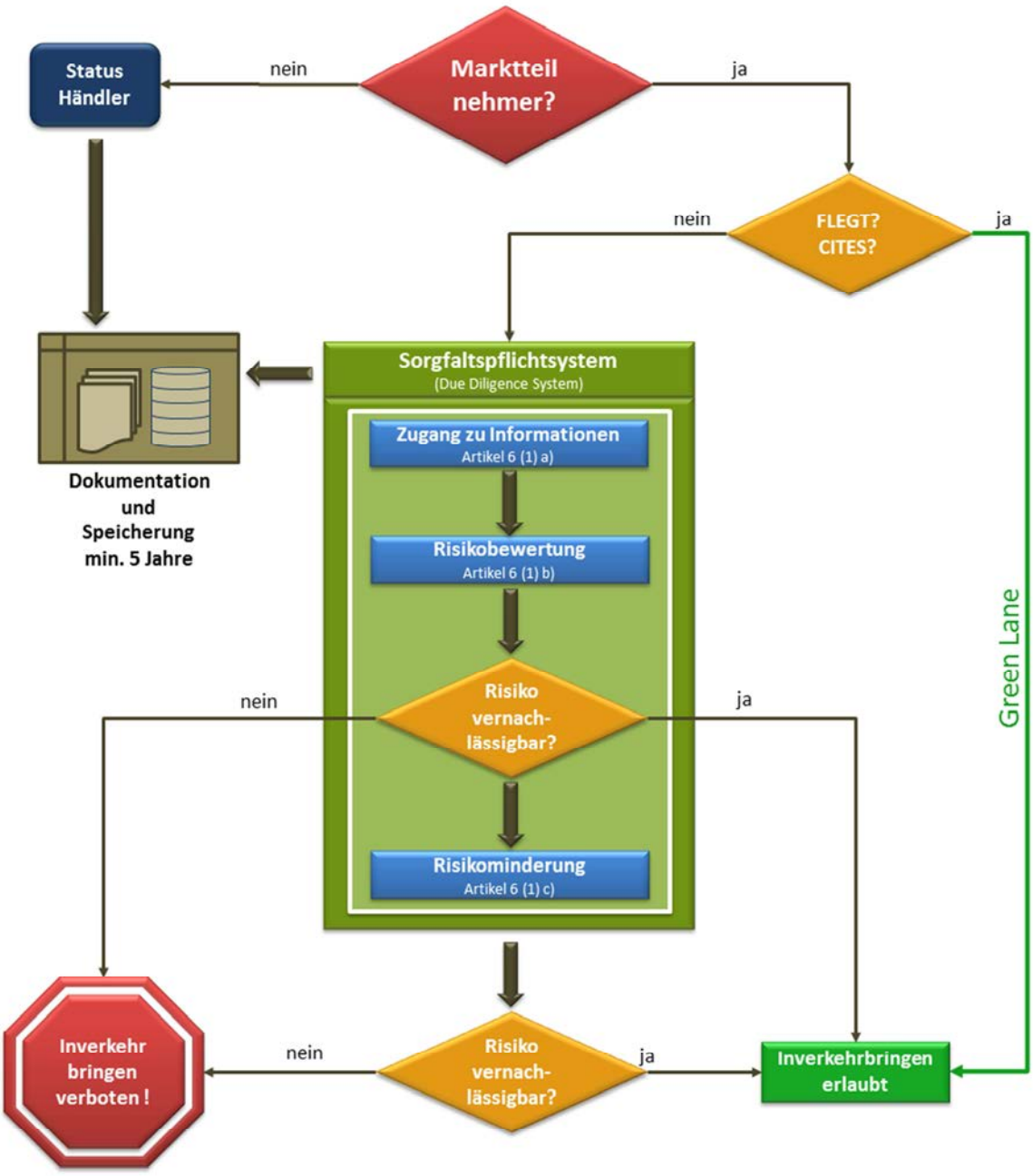

Abbildung 4: Einordnung eines Sorgfaltspflichtsystems in die Entscheidungsfindung

Diese Formulierung bedeutet, dass bei Lieferung des gleichen Produktes in verschiedenen Lieferungen unter gleichen Bedingungen (Herkunft, Produktart, Holzart, Lieferant, …) mit Ausnahme der Menge innerhalb von zwölf Monaten das Sorgfaltspflichtsystem, abgesehen von der Informationsbereitstellung/Zugang zu Informationen (Artikel 2 Absatz (2)), nur einmal zu durchlaufen ist, da bereits geprüft wurde, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich sind.[44]

5.3.6 Green Lane

Lediglich bei FLEGT-lizensiertem und CITES-zertifiziertem Holz wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass es konform zu den Forderungen der EU-Holzhandelsverordnung ist. Es folgt quasi der „green lane“, wie sie von der Europäischen Kommission bezeichnet wurde,

[44] Auf Nachfrage per Email beim BMELV am 19.11.2012 bestätigt.

bei der eben von einem vernachlässigbaren Risiko des illegalen Holzeinschlags ausgegangen wird. In diesem Falle ist das Durchlaufen eines Sorgfaltspflichtsystems obsolet. Dies gilt ausdrücklich nicht für FSC- oder PEFC-zertifizierte Waren.

5.3.7 Vernachlässigbares Risiko

Ein im Sinne der EUTR vernachlässigbares Risiko liegt dann vor, wenn sowohl produktspezifische [Artikel 6(1)(a)] als auch generelle Informationen [Artikel 6(1)(b)], die im Rahmen der Informationsbeschaffung und Risikobewertung herangezogen wurden, keinen Anlass mehr zu Zweifeln geben, dass das Holz oder das Holz der Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag stammen könnte. Ist das Risiko des illegalen Holzeischlags vernachlässigbar, können die Produkte erstmalig auf dem Europäischen Binnenmarkt platziert werden.

5.3.8 Komplexität der Lieferkette

Die „Komplexität der Lieferkette des Holzes und der Holzerzeugnisse“[45] gemäß Artikel 6 (1) b) der EUTR ist explizit bei den Kriterien für die Risikobewertung im Rahmen des DDS genannt. Es ist davon auszugehen, dass es umso schwieriger wird, das Holz bis zu seinem Ursprung zurück zu verfolgen, je komplexer die Lieferkette ist. Der entscheidende Punkt ist die lückenlose Rückverfolgbarkeit bis hin zum Ort des Holzeinschlags Die Wahrscheinlichkeit, illegal geschlagenes Holz in der Lieferkette anzutreffen, gleich ob ursprünglich vorhanden oder in der Wertschöpfungskette beigemischt, erhöht sich an jedem Punkt der Lieferkette, bei dem notwendige Informationen fehlen. Weiterhin nimmt die Komplexität zu, je mehr Verarbeitungsstufen und Händler zwischen dem Ort des Einschlags und dem Marktteilnehmer existieren. Mit zunehmender Anzahl unterschiedlicher Holzarten und/oder Lieferanten steigt die Komplexität der Lieferkette ebenfalls. Sollten Stufen der Lieferkette existieren, die nicht eindeutig verifiziert werden können, bleibt in Konsequenz festzuhalten, dass das Risiko des illegalen Holzeinschlags nicht vernachlässigbar ist.[46]

5.3.9 Monitoring Organisations

Die Aufgaben der Überwachungsorganisationen, der sogenannten Monitoring Organisations (MOs) sind sowohl in der EU-Holzhandelsverordnung selbst, Artikel 8, deren Durchführungsverordnung (607/2012) vom Juli diesen Jahres, als auch in der zugehörigen delegierten EU-Verordnung (363/2012) aus Februar 2012 hinreichend ausgearbeitet. Insbesondere letztere konkretisiert die Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen.

Monitoring Organisations überwachen die Systeme zur Sorgfaltspflicht (DDS) und können als akkreditierte Dienstleister ein solches anbieten. Dann müssen sie die korrekte Anwendung sicherstellen. Der Marktteilnehmer bleibt aber frei in seiner Entscheidung, ob er die Dienstleistung eines DDS in Anspruch nimmt, oder ob er sein eigenes Sorgfaltspflichtsystem installiert.

Nach der EU-Holzhandelsverordnung sind alle Marktteilnehmer, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen, Händler und Überwachungsorganisationen bezüglich der Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren.

[45] Europäische Union 2010, S. 27.
[46] Vgl. European Commission 2012, S. 6f.

Demnach werden die MOs auch überwacht und mindestens alle zwei Jahre kontrolliert[47], in Deutschland vom BEMLV als sogenannte Competent Authority (CA), das wiederum an die europäische Kommission berichtet. Diese hat wiederum das Recht, bei Verstößen gegen die Anforderungen oder deren Nichterfüllung, einer MO die Akkreditierung zu entziehen. Die Beweisführung obliegt der jeweiligen CA.

Eine Kontrolle erfolgt nach Artikel 6 (2) a) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 insbesondere dann, wenn „eine zuständige Behörde bei der Kontrolle von Marktteilnehmern Mängel in der Wirksamkeit oder Umsetzung der von einer Überwachungsorganisation erstellten Sorgfaltspflichtregelung durch die Marktteilnehmer festgestellt hat“. Absatz (5) besagt ferner, dass die Kontrollen - falls erforderlich - Stichproben einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, eine Prüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen der Überwachungsorganisationen und Gespräche mit den Leitern und dem Personal der Überwachungsorganisation beinhalten können. Aber auch die Möglichkeit zu Gesprächen mit Marktteilnehmern und Händlern oder sonstigen relevanten Personen, eine Prüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen der Marktteilnehmer sowie eine Prüfung von Warenproben aus den Lieferungen der Marktteilnehmer, die die Sorgfaltspflichtregelung der betreffenden Überwachungsorganisation anwenden, ist gegeben.[48] Dadurch erwachsen den Marktteilnehmern, die eine MO beauftragen unter Umständen weitere Verpflichtungen.

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 363/2012 ist sicherzustellen, dass MOs ihre Aufgaben in transparenter und unabhängiger Weise wahrnehmen, sich aus ihren Aufgaben ergebende Interessenkonflikte vermeiden und ihre Dienstleistungen ohne Diskriminierung von Marktteilnehmern erbringen. Weiterhin sollte sie auch ermitteln können, ob Holz den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes seines Einschlags entspricht, und Verfahren empfehlen können, mit denen sich das Risiko des Inverkehrbringens von Holz und Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag abschätzen lässt. Ferner muss die MO auch in der Lage sein, wirksame Maßnahmen zur Risikominimierung zu empfehlen, sofern das ermittelte Risiko nicht vernachlässigbar ist.[49]

Dazu muss eine MO verschiedene Voraussetzungen erfüllen, wie die Niederlassung in der EU, Nachweise vorhandenen Fachwissens und finanzieller Leistungsfähigkeit, Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten, Nachweis ausreichender Kapazitäten für die Erfüllung der Aufgaben einer Überwachungsorganisation wie einer adäquaten Organisationsstruktur, einer Sorgfaltspflichtregelung für Marktteilnehmer, Verfahren zur Prüfung und Verbesserung von Sorgfaltspflichtregelungen und deren ordnungsgemäßen Anwendung und Abhilfemaßnahmen bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung von Sorgfaltspflichtregelungen.[50]

Im Zuge der Überwachungs- und Kontrollaufgaben wird die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden untereinander sowie mit den Verwaltungsbehörden der Drittländer und der Europäischen Kommission ausdrücklich gewünscht. Die wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionierung eines Fehlverhaltens der Marktteilnehmer wird ebenfalls vorgeschrieben. Dieses wird durch das deutsche HolzSiG umgesetzt.

[47] Vgl. Europäische Union 2012b, S. 17.
[48] Vgl. Europäische Union 2012b, S. 17f.
[49] Vgl. Europäische Union 2012a, S. 12.
[50] Vgl. Europäische Union 2012a, S. 13f.

5.3.10 Dokumentationspflichten

Die über 5.3.4 Rückverfolgbarkeit hinausgehende Dokumentationspflicht bezieht sich insbesondere auf die Dokumentation der Durchführung der Sorgfaltspflichtregelung und der Entscheidungsfindung.

Es ist darzulegen, welche Informationen (Dokumente, Zertifikate, Indizes, usw.) und Wege zur Entscheidung geführt haben, eine Lieferung als mit einem vernachlässigbaren Risiko der Illegalität von Holz oder Holzerzeugnissen behaftet anzusehen.

Gemäß Artikel 5 „Aufzeichnungspflicht der Marktteilnehmer“ der Durchführungsverordnung (EU) 607/2012 gilt für Marktteilnehmer ebenfalls die Aufbewahrungs- und Dokumentationspflicht von 5 Jahren, allerdings müssen sie im Rahmen einer Sorgfaltspflichtregelung nachweisen, dass das Risiko des illegalen Holzeinschlags ihres erstmalig in der EU in Verkehr gebrachten Holz oder Holzerzeugnisse vernachlässigbar ist.

Dazu zählen Informationen über die Lieferungen und die Anwendung von Risikominderungsverfahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde, in Deutschland die BLE, auf Verlangen vorzulegen. Ferner müssen die Marktteilnehmer bei der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichtregelung nachweisen können, wie die gesammelten Informationen anhand der Risikokriterien überprüft wurden, wie eine Entscheidung über Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurde und wie der Marktteilnehmer den Umfang des Risikos ermittelt hat.[51]

Nach eigener Aussage arbeiten das BMELV und die BLE einen entsprechenden Überwachungsplan zur Kontrolle der Marktteilnehmer aus, der potenzielle Risikogruppen priorisiert. Es ist damit zu rechnen, dass etwa 200 Marktteilnehmer jährlich kontrolliert werden.

5.3.11 Rolle von Prüfungs- oder Zertifizierungssystemen Dritter

Artikel 4 „Risikobewertung und -minderung“ der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 konkretisiert die Voraussetzungen, die Prüfungs- oder Zertifizierungssysteme Dritter erfüllen müssen, wenn diese zur Risikobewertung und Risikominderung herangezogen werden:

„Bei den Verfahren zur Risikobewertung und –minderung kann Zertifizierungs- oder sonstigen von Dritten überprüften Regelungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 Rechnung getragen werden, die folgenden Kriterien entsprechen:

a) Sie sehen ein öffentlich zugängliches, von Dritten nutzbares System von Anforderungen vor, das mindestens alle in den anwendbaren Rechtsvorschriften enthaltenen Anforderungen umfasst;

b) sie sehen vor, das eine dritte Partei in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle zwölf Monate, geeignete Kontrollen, einschließlich von Besuchen vor Ort, vornimmt, um die Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften zu überprüfen;

c) sie beinhalten von einer dritten Partei überprüfte Möglichkeiten, gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften geschlagenes Holz und Holzerzeugnisse aus solchem Holz auf jeder

[51] Vgl. Europäische Union 2012b, S. 17.

Stufe der Lieferkette zurückzuverfolgen, bevor das Holz oder die Holzerzeugnisse in Verkehr gebracht werden;

d) sie sehen von einer dritten Partei überprüfte Kontrollen vor, um sicherzustellen, dass Holz oder Holzerzeugnisse unbekannten Ursprungs, oder Holz bzw. Holzerzeugnisse, die nicht gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gewonnen wurden, nicht in die Lieferkette gelangen."[52]

Grundsätzlich definiert sich die Zertifizierung durch Dritte darüber, dass diese als Organisation, die weder Waldbewirtschafter/Forstverwaltung, Hersteller oder Händler, noch der zertifizierungsbedürftige Kunde ist, eine Begutachtung durchführt und ein Zertifikat ausstellt. Freiwillige Forstzertifizierungs- und Nachweissysteme zur Legalität von Holz beinhalten in der Regel einen festgelegten Standard, der Managementpraktiken beschreibt, die in einer Forsteinheit implementiert sein müssen. Diese beinhalten neben umfassenden Prinzipien, Kriterien und Indikatoren auch Anforderungen zur Überprüfung der Einhaltung des Standards und regeln die Vergabe von Zertifikaten. Eine eigenständige „Chain of Custody"-Zertifizierung stellt sicher, dass ein Produkt ausschließlich Holz, oder einen festgelegten Prozentsatz an Holz, aus zertifizierten Wäldern enthält. In der Regel erfordern Zertifizierungssysteme von solchen Drittorganisationen, dass diese in der Lage sind, ihre Qualifikationen zur Durchführung von Audits durch einen Akkreditierungsprozess nachzuweisen, der die Standards für die Kompetenzen der Auditoren und der Systeme festlegt. Es existieren ISO-Normen, die sowohl Anforderungen an Zertifizierungsstellen als auch an die Durchführung von Überprüfungen festlegen. Nachweissysteme zur Legalität von Holz erfordern üblicherweise keine Akkreditierung, obwohl sie von Organisationen angeboten werden, die selber akkreditierte Zertifizierungen anbieten.

Meist sind Anforderungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften, die für die Leitung einer Forsteinheit maßgeblich sind, Bestandteil der Zertifizierungsstandards zur Waldbewirtschaftung. Vorschriften von Managementsystemen, wie jene für Umwelt- oder Qualitätsmanagement, enthalten eine solche Anforderung in der Regel nicht, oder sie werden bei Begutachtungen nicht umfassend geprüft.

Um zu belegen, dass das Holz in einem Produkt aus legalem Holzeinschlag stammt, kann der Marktteilnehmer sich entscheiden, entweder ein Zertifizierungssystem oder ein System zur Beglaubigung der Gesetztkonformität zu nutzen. Dazu muss er aber prüfen, ob das System einen Standard berücksichtigt, der das geltende Recht mit einbezieht. Dies erfordert einerseits einige Kenntnisse über das System, das der Betreiber verwendet, und andererseits darüber, wie es in dem Land, in dem das Holz geschlagen wurde, angewendet wird. Zertifizierte Produkte sind in der Regel mit einem Label der ausstellenden Zertifizierungs-Organisation versehen. Solche Organisationen sind üblicherweise in der Lage, Informationen über den Umfang der Zertifizierung und deren Anwendung im Land des Holzeinschlags zu geben, einschließlich solcher Details wie die Art und Häufigkeit der Audits.[53]

Systeme wie die von FSC oder PEFC oder andere Prüfungs- oder Zertifizierungssysteme Dritter sind nicht gleich zu setzten mit den gesetzlich bindenden FLEGT-Nachweisen oder CITES-Zertifikaten. Dennoch können sie im Rahmen der Sorgfaltspflichtregelung zur Risikominderung dienen.

[52] Europäische Union 2012b, S. 17.
[53] Vgl. European Commission 2012, S. 16.

Erwägungsgrund (19) der Präambel der Verordnung (EU) 995/20120 stellt dar, dass „Zertifizierungsregelungen oder sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, die eine Überprüfung der Einhaltung der geltenden Vorschriften umfassen, in dem Risikobewertungsverfahren angewandt werden“[54] können. In der gleichen Verordnung besagt Artikel 6(1)b) ferner, dass eine „Zusicherung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, beispielsweise über eine Zertifizierung oder über sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften umfassen“, erfolgen kann. Artikel 6(1)c) beschreibt weiter, dass bei Verfahren zur Risikominderung „zusätzliche Informationen oder Dokumente und/oder eine Überprüfung durch Dritte verlangt werden“[55] können. Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 konkretisiert die Voraussetzungen, die Prüfungs- oder Zertifizierungssysteme Dritter erfüllen müssen, wenn diese zur Risikobewertung und Risikominderung herangezogen werden. Diese müssen „ein öffentlich zugängliches, von Dritten nutzbares System von Anforderungen vor (weisen), das mindestens alle in den anwendbaren Rechtsvorschriften enthaltenen Anforderungen umfasst.“ Die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften muss regelmäßig, mindestens aber alle zwölf Monate durch „geeignete Kontrollen, einschließlich von Besuchen vor Ort“ geprüft werden. Im Sinne einer Chain of Custody müssen Holz oder Holzerzeugnisse auf jeder Stufe der Lieferkette zurück verfolgbar sein, bevor das Holz oder die Holzerzeugnisse in Verkehr gebracht werden. Weiterhin muss mittels Kontrollen sichergestellt werden, „dass Holz oder Holzerzeugnisse unbekannten Ursprungs, oder Holz bzw. Holzerzeugnisse, die nicht gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gewonnen wurden, nicht in die Lieferkette gelangen.“[56]

Der Marktteilnehmer sollte überzeugt davon sein, dass diese Drittorganisation, die ein Zertifikat ausgestellt hat, ausreichend qualifiziert war und die Vor-Ort-Prüfung in angemessener Weise durchgeführt wurde. Informationen darüber, wie die Systeme umgesetzt werden, können in der Regel aus dem Zertifizierungsprogramm entnommen werden.

Einige Systeme ermöglichen bereits eine Zertifizierung, wenn ein gewisser Prozentsatz des Holzes in einem Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsstandards voll erfüllt hat. Dieser Prozentsatz wird gewöhnlich auf dem Label angegeben. In diesen Fällen ist es wichtig, dass der Marktteilnehmer Informationen darüber ausfindig macht, ob der nicht zertifizierte Anteil geprüft wurde und ob diese Prüfungen ausreichende Beweise zur Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften liefern.

Eine Zertifizierung der Chain of Custody (CoC) kann als Beleg dafür herangezogen werden, dass kein Holz unbekannten Ursprungs oder illegales Holz in die Lieferkette gelangt ist. CoC-Zertifizierungen basieren auf der Sicherstellung, dass an kritischen Punkten nur legales, nicht zwingend zertifiziertes, Holz in die Lieferkette gelangen darf und dass ein Produkt über die gesamte Lieferkette bis hin zum Ort des Holzeinschlags zurückverfolgt werden kann.

Ein Produkt mit einer CoC-Zertifizierung kann auch aus gemischten, zertifizierten und legalen, aber nicht zertifizierten, Bestandteilen bestehen. Nutzt ein Marktteilnehmer eine CoC-Zertifizierung als Beleg für die Legalität des Produktes, so muss er sicherstellen, dass die nicht zertifizierten Bestandteile einerseits die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften gewährleisten und andererseits ausreichende und valide Kontrollen

[54] Europäische Union 2010, S. 25.
[55] Europäische Union 2010, S. 27f.
[56] Europäische Union 2012b.

stattgefunden haben, die das Beimischen von anderen (illegalen) Bestandteilen ausgeschlossen haben.

Wenn sich ein Marktteilnehmer auf eine Zertifizierung beruft und von einem Lieferanten kauft, der CoC zertifiziert ist, dann muss der Marktteilnehmer sicherstellen, dass das spezifische Produkt CoC zertifiziert ist. Die Zertifizierung des Lieferanten alleine genügt nicht, wenn die CoC-Zertifizierung einen gewissen Prozentsatz an nicht zertifizierten oder unerlaubten Bestandteilen gestattet.[57] Relevant ist die vollständige CoC-Zertifizierung des Produkts.

Mit dem Ziel, dass ihre Zertifizierungsstandards künftig die Anforderungen der EUTR voll erfüllen, überarbeiten PEFC und FSC und auch andere aktuell ihre Standards.[58] Dies ist ein konsequenter Schritt, da bis dato noch keines der gängigen Verifizierungs- und Zertifizierungssysteme die Anforderungen der EUTR voll erfüllt. Lediglich NEPCon LegalSourceTM Standard (LS), SCS LegalHarvest Verification (LHV), Rainforest Alliance SmartWood Verificatopn of Legal Compliance (VLC) oder Soil Association Forest Verification of Legal Compliance (FVLC) decken meist gänzlich, zumindest aber teilweise die Einzelkriterien ab.[59]

Dennoch besteht der unkomplizierteste Weg zur Risikobewertung und Risikominderung darin, zertifiziertes Holz oder Holzerzeugnisse, am besten mit einer lückenlosen Chain-of-Custody-Zertifizierung, mit allen zugehörigen Dokumentationen, in Verbindung mit Belegen zur Holzart (botanischer Name) und dem Land des Holzeinschlags zu importieren.[60] Die Rechtmäßigkeit des Holzeinschlags im Ursprungsland ist grundsätzlich immer zu belegen.

5.3.12 Kontrollen und Sanktionen

Sollten bei den Kontrollen durch die zuständigen Behörden (Kompetent Authority – CA) festgestellt werden, dass die Marktteilnehmer die Anforderungen hinsichtlich des Verbots des Inverkehrbringens von Holz oder Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag und den daraus erwachsenden Sorgfaltspflichtregelungen nicht oder nur mit Mängeln nachkommen, sieht Artikel 10 der EUTR vor, dass dem Marktteilnehmer Abhilfemaßnahmen vorgeschrieben werden können. Je nach Art des Mangels können die Waren auch sofort beschlagnahmt oder ein Vermarktungsverbot ausgesprochen werden.[61]

Ferner legt Artikel 19 der EUTR die genaue Festlegung über Sanktionen und deren Umsetzung für Verstöße in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten. Abgesehen von den Grundanforderungen der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und einer abschreckenden Wirkung ist davon auszugehen, dass es zu unterschiedlichen Sanktionen innerhalb der EU kommt. Diese können Geldstrafen abhängig von der Umweltschädigung, dem Wert des Holzes und der Holzerzeugnisse, den entgangenen Steuereinnahmen und den wirtschaftlichen Verlusten vorsehen. Die Beschlagnahme und die sofortige Aussetzung der Genehmigung zur Handelstätigkeit sind ebenfalls möglich. Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, die Europäische Kommission über die festgelegten Sanktionsbestimmungen zu informieren.[62]

[57] Vgl. European Commission 2012, S. 16.
[58] Vgl. Bick/Köhl 2012, Teegelbekkers 2012, Häbe et al. 2012.
[59] Vgl. Proforest/European Timber Trade Federation 2012, S. 9ff.
[60] Vgl. The British Standards Institution 2012, S. 29.
[61] Vgl. Europäische Union 2010, S. 29.
[62] Vgl. Europäische Union 2010, S. 31.

Dennoch ist es wichtig zu wissen, dass die CA nicht nur eine Kontrollfunktion wahrnehmen sollen. Hugo-Maria Schally und Svetlana Atanasova vom Directorate-General Environment der Europäischen Kommission betrachten es ferner als Aufgabe der zuständigen Behörde, die Marktteilnehmer zu unterstützen: „The EU member states will play an important role in the enforcement of the EUTR. They have already designated their national competent authorities, which on the one hand will provide support to national operators and on the other, will check their compliance with the requirements of the Regulation."[63]

Ein Deutschland konkretisiert das Holzhandels-Sicherungsgesetz die Sanktionen bei Verstößen gegen die EUTR. Kapitel 8 erläutert diesen Sachverhalt tiefer gehend.

6 Einordnung von Waren

Nicht alle Holzerzeugnisse sind aktuell von der Europäischen Holzhandelsverordnung betroffen, sondern nur jene, die im Anhang der EUTR gelistet sind. Dabei wird nicht jedes einzelne Produkt benannt, sondern die Warenklasse gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur[64] sowie den gemeinsamen Zolltarif und zugehöriger Berichtigungen sowie Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission vom 30. September 2009 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif und zugehöriger Berichtigung und die zum 1.Januar 2013 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif, durch die in einigen Warenklassen Veränderungen vorgenommen wurden.

Für die Einreihung von Waren in die kombinierte Nomenklatur sind festgeschriebene Grundsätze zu beachten. Gemäß Artikel 2. a) der allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der kombinierten Nomenklatur gilt „jede Anführung einer Ware in einer Position (…) auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird." Ferner besagt Artikel 4. „Waren, die nach den vorstehenden allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind." Da der Zoll diese Einreihung übernimmt, ist bei Unklarheiten, wie in Kapitel 6.3 beschrieben, eine Rücksprache mit den Zollbehörden sinnvoll. Ein besonders wichtiger Aspekt hinsichtlich der EUTR sind Verpackungen. Hier beschreibt die Verordnung in Artikel 5. a) „Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen." und weiter in b) „Vorbehaltlich der vorstehenden allgemeinen Vorschrift 5 a) werden Verpackungen (Fußnote 1: Als „Verpackungen" gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme

[63] Schally/Atanasova 2012, S. 4.
[64] Europäische Gemeinschaften (1987).

von Beförderungsmitteln — insbesondere Behältern —, Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs. Der Ausdruck „Verpackungen“ umfasst nicht die in der allgemeinen Vorschrift 5 a) angesprochenen Behältnisse.) wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.“[65]

Zum besseren Verständnis wird in den folgenden Kapiteln 6.1, 6.2 und 7 näher auf das Thema Verpackungen und den Umgang mit ihnen im Rahmen der EUTR eingegangen.

Für einige Produkte ist eine Einreihung in die kombinierte Nomenklatur schwierig (z. B. Särge), da diese nicht explizit in den Verordnungen aufgeführt sind und die Online-Recherche beim Zoll ebenfalls kompliziert ist. Grundsätzlich ist jeder Marktteilnehmer selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob die EUTR auf seine Produkte anzuwenden ist oder nicht. Die folgenden Kapitel dienen daher als Hilfestellung und zur Orientierung. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben sie ebenfalls nicht.

6.1 Betroffene Produkte nach Warenklassen

Die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen gelisteten Holz und Holzerzeugnisse nach der Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur und damit betroffenen Warenklassen lauten wie folgt[66]:

4401 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst;

4403 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet;

4406 Bahnschwellen aus Holz;

4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm;

4408 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger;

4409 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden;

[65] Vgl. Europäische Union 2012d, S. 11.
[66] Vgl. Europäische Union 2010 und in Anlehnung an Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2012a.

4410 Spanplatten, „oriented strand board“-Platten und ähnliche Platten (z.B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt;

4411 Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt;

4412 Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz;

4413 00 00 verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen;

4414 00 Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen;

4415 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz;

[Dies betrifft Verpackungsmaterial, das als Handelsware erstmalig in der EU in Verkehr gebracht wird oder den Waren ihren wesentlichen Charakter verleiht (z.B. dekorative Geschenkboxen).

Anders formuliert bedeutet dies, dass Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird, wie die darin enthaltenen Waren einzureihen ist. (z.B. Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte). […] Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.[67]

Euro-Paletten und Verpackungskisten sind also von der EUTR ausgenommen, wenn sie zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden und diesem Erzeugnis keinen wesentlichen Charakter verleihen. Euro-Paletten und Verpackungskisten fallen allerdings unter die EUTR, wenn Sie als solche vom Erstinverkehrbringer verkauft werden. Gleiches gilt für den Import solcher Produkte für den Eigenverbrauch.]

4416 00 00 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe;

4418 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“) aus Holz:

Beispiel für darin enthaltene Untergruppen:

4418 10 Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür

4418 20 Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und –schwellen

4418 40 00 Verschalungen für Betonarbeiten

[67] Vgl. Europäische Union 2012d, S. 11.

4418 50 00	Schindeln („shingles“ und „shakes“)
4418 60 00	Pfosten und Balken
	Zusammengesetzte Fußbodenplatten:
4418 71 00	für Mosaikfußböden
4418 72 00	andere, mehrlagig
4418 79 00	andere
4418 90	andere
4418 90 10	Lamellenholz
4418 90 80	andere
47 / 48	Zellstoff und Papier der Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss);
47	Halbstoffe aus Holz oder anderen Cellulose haltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
z. B.:	
4702 00 00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen
48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe,
z. B.:	
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art;
	[Dies betrifft Verpackungsmaterial, das als Handelsware erstmalig in der EU in Verkehr gebracht wird oder den Waren ihren wesentlichen Charakter verleiht (z.B. dekorative Geschenkboxen).
	Anders formuliert bedeutet dies, dass Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird, wie die darin enthaltenen Waren einzureihen ist. (z.B. Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte). […] Diese

Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.[68]

Verpackungskartonagen oder Papiertüten, o. ä. sind also von der EUTR ausgenommen, wenn sie zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden und diesem Erzeugnis keinen wesentlichen Charakter verleihen. Verpackungskartonagen oder Papiertüten, o. ä. fallen allerdings unter die EUTR, wenn Sie als solche vom Erstinverkehrbringer verkauft werden. Gleiches gilt für den Import solcher Produkte für den Eigenverbrauch.]

9403 30 Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art

z. B.:

9403 30 11 Schreibtische

9403 30 91 Schränke

9403 30 99 andere

9403 40 Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art

z. B.:

9403 40 10 Einbauküchenelemente

9403 40 90 andere

9403 50 00 Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art

9403 60 andere Holzmöbel

z. B.:

9403 60 10 Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art

9403 60 30 Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art

9403 60 90 andere Holzmöbel

9403 90 30 Andere Möbel und Teile davon: Teile: aus Holz

9406 00 20 vorgefertigte Gebäude aus Holz.

6.2 Nicht betroffene Produkte

Grundsätzlich ist jeder Marktteilnehmer selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob die EUTR auf seine Produkte anzuwenden ist oder nicht. Die folgende unvollständige Liste[69] gibt einen Auszug an gängigen Produkten aus Holz wider, die von der EUTR auf Grund des Fehlens im Anhang der Verordnung 995/2010 ausgenommen sind.

[68] Vgl. Europäische Union 2012d, S. 11.
[69] In Anlehnung an Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2012b).

X	Recycling-Holz;
XX	Verpackungen, sofern eine Verpackung nicht als eigenständiges Produkt verkauft wird oder als essentieller Bestandteil des Produktes gilt, sondern nur dem Schutz und zum Transport des eigentlichen Produktes gilt, das natürlich wiederum auch aus Holz oder Papier bestehen kann, selbstverständlich aber nicht muss.
XXX	Paletten, die zum Transport eines anderen Produktes dienen und somit als Verpackungsmaterial betrachtet werden können. Ausgenommen davon sind Paletten, die als eigentliches Hauptprodukt verkauft werden.
XXXX	Alle nicht unter 6.1 aufgeführten Produkte
4402	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammen-gepresst
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazier-stöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holz-span, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen
4405 00 00	Holzwolle; Holzmehl
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz, Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
4419	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien und Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegen-stände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94
4421	Andere Waren aus Holz
4421 10 00	Kleiderbügel
4421 90 98	andere
45	Kork und Korkwaren
46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
9017 80 10	Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung

91	Uhrmacherwaren
92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon
9402	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon
9403 10	Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art
9403 20	andere Metallmöbel
9403 70 00	Kunststoffmöbel
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratzen, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen
9406 00 11	Mobilheime
95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen
9606	Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllblei-stifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse)
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte, Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichen-kohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide
9610 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt
9614	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon

9615	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster
97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
9919 00 00	Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener sowie Gegenstände zur Grabschmückung

6.3 Unklarheiten zur Nomenklatur

Die Auskunftsstelle des Informations- und Wissensmanagement Zoll beantwortet allgemeine Anfragen von Privatpersonen und Unternehmen zu den verschiedensten Bereichen des Zollrechts. Dies umfasst auch Informationen zur Nutzung und Anwendung des Elektronischen Zolltarifs einschließlich der unverbindlichen Einreihung von Waren in Einzelfällen. Die Auskunftstätigkeit beinhaltet aber nicht die Einreihung umfangreicher Warensortimente, Produktkataloge und dergleichen. Von der Vorlage ganzer Listen zur Einreihung ist abzusehen.

Die Einreihung der Ware, einschließlich der Anzeige der geltenden Abgabensätze ("Maßnahmen"), können im elektronischen Zolltarif wie folgt selbst vorgenommen werden: Auf http://auskunft.ezt-online.de/ezto/ klicken und zur Einfuhr oder Ausfuhr wechseln. Unter Einreihung findet sich ein Stichwortverzeichnis, mit dem man die meisten Waren finden kann. Mit der/den vorgeschlagenen Position(en) kann man direkt in das Warenverzeichnis (Nomenklatur) wechseln. Alternativ ist auch die direkte Einreihung in der "Warennomenklatur" möglich. In der Warennomenklatur reihen Sie Ihre Ware anhand der entsprechenden Warenmerkmale bis zur 11-stelligen Codenummer ein (bei zutreffender Zeile auf das "+" klicken). Wenn links kein "+" mehr erscheint, sondern ein kleines weißes Blatt Papier mit einer blauen Weltkugel, können Sie unter Maßnahmen (Zeile darunter, blaue Schrift mit hinterlegtem Link) die Abgabensätze (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, ggf. sonstige Abgaben) und weitere Zollbestimmungen einsehen. Das Gleiche gilt analog für die 8-stellige Warennummer in der Ausfuhr.

Im Übrigen veröffentlicht das Statistische Bundesamt jährlich ein Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik. Auch hier sind die Warennummern (8-stellig) zu finden. Das Warenverzeichnis kann u. a. über den Buchhandel bezogen werden (www.destatis.de). Ferner besteht auch die Möglichkeit, z. B. eine Spedition damit zu beauftragen. Hat ein Unternehmen regelmäßig Waren einzureihen, empfiehlt sich einen oder mehrere Mitarbeiter zu Tariflehrgängen zu entsenden. Derartige Lehrgänge wurden durch die IHK oder auch von privaten Bildungsträgern angeboten.

Sofern eine verbindliche Zolltarifauskunft erforderlich ist, kann diese beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover beantragt werden. Einzelheiten dazu sind unter http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/verbindliche-Zolltarifauskunft/verbindliche-zolltarifauskunft_node.html zu finden.[70]

Die Online-Recherche ist auf Grund der veralteten Oberfläche und der nicht mehr zeitgemäßen Bedienbarkeit nicht intuitiv möglich. Daher empfiehlt es sich, den oben stehenden Empfehlungen zu folgen.

[70] Vgl. Schmidt 2012.

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass bei künftigen Novellierungen der EUTR weitere Produkte betroffen sein werden.

6.4 Zusammengesetzte Produkte

Bei zusammengesetzten (Holz-)Produkten oder Produkten mit einer zusammengesetzten holzbasierten Komponente muss der Marktteilnehmer Zugang zu Informationen für alle Ursprungs(holz)materialien im gesamten Material-Mix haben. Wobei Informationen hier im Sinne von Artikel 6 der EUTR zu sehen sind. Dies bedeutet, dass für jede Einzelkomponente die Legalität des Ursprungs nachweisbar sein sollte. Angaben wie „mixed tropical hardwoods“ oder ähnliche sind nicht spezifisch genug, um daraus auf ein vernachlässigbares Risiko des illegalen Holzeinschlags zu schließen.

Für verschiedene Produkte stellt dies eine sehr schwierige Aufgabe dar, insbesondere bei Faser- und Spanplatten und Papier. Sofern die Holzarten variieren, die zur Produktion eines solchen Produktes eingesetzt werden, hat der Marktteilnehmer eine Liste mit allen möglichen Holzarten aufzustellen, die in dem Produkt vorhanden sein können. Die Holzarten sind gemäß international anerkannter Nomenklaturregeln anzuführen.

In den Fällen, in denen nachgewiesen werden kann, dass eine Materialkomponente bereits in den europäischen Binnenmarkt eingeführt wurde, bevor diese in das zusammengesetzte Produkt eingeflossen ist, entfällt die Verpflichtung für diese Komponente, eine Risikobewertung im Rahmen eines DDS durchzuführen. Gleiches gilt für Materialkomponenten, die anderenfalls als Abfall entsorgt worden wären. Für neu in Verkehr gebrachte Materialkomponenten bleibt diese Verpflichtung weiterhin bestehen.

Dennoch ist es sinnvoll, auch jene Komponenten, für die keine Risikobewertung vorgesehen ist, in der Listung der Produktbestandteile mit anzuführen.[71] Ein Beispiel in Kapitel 7 erläutert diesen Sachverhalt näher.

7 Fallbeispiele zur EUTR

Die folgenden Fallbeispiele dienen lediglich als unverbindliche Hilfestellung. Es obliegt den Unternehmen zu prüfen, ob die EUTR für sie und den individuellen Einzelfall relevant ist oder nicht. Darüber hinaus ist auch zu klären, ob das jeweilige Produkt gemäß der kombinierten Nomenklatur von der EUTR betroffen ist.

- **Küchenfronten aus kroatischem Massivholz werden aus Italien importiert und von einem deutschen Küchenhersteller in Deutschland in Küchen eingebaut.**

  Küchenfronten sind von der EUTR betroffen. Da diese aber aus einem EU-Mitgliedsstaat importiert werden, ist der deutsche Küchenhersteller als Händler im Sinne der EUTR lediglich zur Dokumentation verpflichtet, von, wem er die Fronten erhalten hat und an wen seine Küchen geliefert wurden. Handelt es sich beispielsweise um Massivholzfronten, deren Holz aus Kroatien nach Italien importiert wurde, so hat der italienische Importeur im Rahmen eines Sorgfaltspflichtsystems sicherzustellen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt, dass zur Produktion der Fronten verwendet wurde. Sollte Kroatien wie geplant am 01. Juli 2013 zur EU beitreten, hat der italienische Frontenhersteller nur noch die gleichen

[71] Vgl. European Commission (2012), S. 19.

Pflichten wie der deutsche Küchenhersteller. Er ist dann auch nur „Händler“ und nicht Marktteilnehmer im Sinne der Verordnung.

- **P5-Spanplatten für den Fertighausbau werden direkt von einem Unternehmen bezogen, das in einem EU-Mitgliedsstaat produziert.**

  Sofern der Fertighaushersteller Holz und Holzerzeugnisse, die gemäß der kombinierten Nomenklatur unter die EUTR fallen, zur Weiterverarbeitung aus einem Mitgliedstaat der EU bezieht, hat es zu dokumentieren, von wem es Holz und Holzerzeugnisse bezogen hat. Die Dokumentation, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt, dass zur Produktion der Holz und Holzerzeugnisse verwendet wurde, obliegt dem Erstinverkehrbringer der Holz und Holzerzeugnisse, in diesem Fall dem Spanplattenhersteller oder vorgelagerten Lieferanten.

- **Schubkästen werden direkt von einem in der EU ansässigen Unternehmen bezogen, das in einer unternehmenseigenen Niederlassung in der Türkei produziert und von innerhalb der EU aus diesen Schubkästen in EU-Mitgliedsstaaten vertreibt.**

  Die Türkei ist (noch) kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Auch wenn das in der EU ansässige Unternehmen in einer unternehmenseigenen Niederlassung außerhalb der EU, z. B. der Türkei, produziert, ist es dazu verpflichtet, mittels eines Sorgfaltspflichtsystems sicherzustellen, das Holz und Holzerzeugnisse, in diesem Falle die Schubkästen, aus legalem Holzeinschlag stammen. Dies gilt auch, wenn Holz und Holzerzeugnisse zuvor aus der EU in dieses Land und/oder zu dieser Niederlassung exportiert wurden, es sich also um Reimporte handelt. Der mittels des DDS zu führende Nachweis gestaltet sich jedoch wesentlich einfacher.

- **Mit Folie oder Furnier ummantelte MDF-Leisten werden von einem Handelsunternehmen bezogen, das in Spanien ansässig ist und von dort aus die in Portugal produzierten Leisten über einen reinen Online-Vertrieb in EU-Mitgliedsstaaten vertreibt.**

  Jenes Unternehmen, das die ummantelten MDF-Leisten aus Spanien bezieht, hat es zu dokumentieren, von wem es Holz und Holzerzeugnisse bezogen hat. Die Art der Beschaffung, ob über Online-Kanäle, Handelsreisende, per Fax, Email, Telefon oder Brief, ist dabei unerheblich. Die Dokumentation, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt, dass zur Produktion der Holz und Holzerzeugnisse verwendet wurde, obliegt dem Erstinverkehrbringer der Holz und Holzerzeugnisse. Dies wäre in diesem Falle der portugiesische Leistenproduzent oder dessen Vorlieferanten.

- **Sofas werden zur Ergänzung des eigenen Wohnmöbelprogramms von einem Handelsunternehmen aus Taiwan bezogen.**

  Sofas und Stühle für den Wohnbereich sind gemäß der Kombinierten Nomenklatur nicht von der EUTR betroffen. Daher ist der durch das Durchlaufen der Sorgfaltspflichtregelung zu erbringende Nachweis der Legalität nicht erforderlich, auch wenn es sich im einen Erstimport in die Europäische Union handelt. Dies gilt solange, bis die EUTR und die im Anhang gelisteten betroffenen Produkte entsprechend geändert werden, wovon ausgegangen werden kann.

- **PEFC- und FSC-zertifizierte Parkettfriese aus Malaysia**

  Für FSC-, PEFC- oder gleichwertig zertifizierte Produkte muss auch die Sorgfaltspflichtregelung angewendet werden. Solche Zertifizierungen werden noch nicht als Legalitätsnachweis akzeptiert, gleichwohl sie einem gewichtigen Baustein zur Risikominderung darstellen. Weiterführende Informationen bietet Kapitel 5.3.11.

- **Ein deutscher Bettenproduzent kauft fertige Federholzrahmen für das Niedrigpreissegment aus China. Für das obere Preissegment kauft er vorgefertigte Formsperrholz- und Schichtholzteile aus Russland, um diese dann in der eigenen Produktion zur Herstellung des Premiumproduktes zu verwenden.**

  Für Holz und Holzerzeugnisse, die aus China oder Russland erstmals in die Europäische Union importiert werden, muss der Erstinverkehrbringer mittels der Anwendung eines Sorgfaltspflichtsystems sicherstellen, dass das Holz zu deren Herstellung aus legalem Einschlag stammt. Gemäß der Kombinierten Nomenklatur fallen Formsperrholz- und Schichtholzteile unter die EUTR und der daraus resultierenden Verpflichtungen. Die fertigen Federholzrahmen allerdings sind derzeit noch nicht von der EUTR betroffen, sodass diese wie bisher importiert werden können.

- **Furniere aus Makassar-Ebenholz werden aus Sri Lanka nach China exportiert. Dort dient es als Deckfurnier für Spantischlerplatten, die im Innenausbau eingesetzt werden. Ein deutscher Yachtbauer bezieht diese furnierten Spantischlerplatten von einem weltweit agierenden Holzgroßhändler mit Niederlassung (eingetragener Firmensitz) in Antwerpen.**

  Der deutsche Yachtbauer muss lediglich nachweisen, von wem er die Makassarfurnierten Spantischlerplatten bezogen und für welchen Kunden er diese weiterverarbeitet hat. Der Holzgroßhändler aus Antwerpen ist Erstinverkehrbringer im Sinne der EUTR und muss sicherstellen, dass sowohl das Makassar-Furnier aus Sri Lanka als auch das Holz der Mittellage der Spantischlerplatten und das Holz für die Holzwerkstoffplatten der Spantischlerplatten aus legalem Holzeinschlag stammen.

- **Ein deutscher Produzent von Massivholztischplatten kauft Eiche am Stock aus Bayern und Eiche Rundholz vom Polter aus dem Landesforst Rheinland-Pfalz zur Weiterverarbeitung im eigenen Laubholzsägewerk.**

  Da er die Eiche am Stock selbst fällt, gilt der Produzent als Marktteilnehmer im Sinne der EUTR und muss die Legalität des Holzeinschlags nachweisen. Da er dafür in Deutschland eine Konzession benötigt, ist der Nachweis einfach zu erbringen. Für die bereits geernteten Bäume, die er vom Landesforst kauft, genügen für ihn die entsprechenden Kaufverträge, da er als Händler im Sinne der EUTR anzusehen ist. In diesem Falle ist der Landesforst der Erstinverkehrbringer in den Europäischen Binnenmarkt.

- **Einfuhr von rotem Sandelholz (Pterocarpus santalinus) mit allen erforderlichen CITES-Dokumenten.**

  Im Sinne der EUTR gelten Holz und Holzerzeugnisse mit einer CITES-Bescheinigung als legal geschlagen, daher muss auf solche Lieferungen keine Sorgfaltspflichtregelung angewendet werden. Es ist jedoch eine Zuordnung dieser

verpflichtenden Legalitätsnachweise, wie ein CITES-Ausfuhrdokument des Ursprungs- oder Versendungslandes und eine Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), zu den einzelnen Lieferungen zu gewährleisten. Das BfN bietet tiefer gehende Informationen zum Thema CITES und den vom Washingtoner Artenschutzabkommen betroffenen Holzarten an.[72]

- **Einfuhr von Terrassendielen mit FLEGT-Zertifikat aus Indonesien.**

  Nach derzeitigem Stand (Dezember 2012) existieren noch keine gültigen VPAs mit der EU, gleichwohl einige Länder, wie beispielsweise Indonesien, hier bereits sehr weit ist. Kern der VPA mit Indonesien ist das timber legality assurance system (TLAS, in Indonesien bekannt unter Sistem Verifikasi Legalitas Kayu - SVLK[73]*). Dieses System stellt sicher, dass Holz und Holzerzeugnisse aus Indonesien gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landes hergestellt und exportiert worden sind. Bevor jedoch die ersten offiziellen FLEGT-Lizenzen erstellt werden dürfen, wird ein Testlauf des gesamten Systems durchgeführt. Die endgültige Ratifizierung des VPA wird für 2013 erwartet.*[74] *Erst dann gelten Holz und Holzerzeugnisse mit einem FLEGT-Zertifikat*[75] *als im Sinne der EUTR legal geschlagen. Dann muss auf solche Lieferungen keine Sorgfaltspflichtregelung angewendet werden. Die Zuordnung der FELGT-Zertifikate zu den einzelnen Lieferungen muss gewährleistet sein. Bis zur endgültigen Ratifizierung muss die Legalität des Holzeinschlags durch ein Sorgfaltspflichtsystem nachgewiesen werden.*

- **Im Warenlager befinden sich noch Massivholzkanteln aus Ghana, die vor dem 03.03.2013 eingelagert wurden. Eine neue Lieferung wird zum 05.03.2013 erwartet.**

  Holz und Holzerzeugnisse, die gemäß ihrer Einordnung in die Kombinierte Nomenklatur von der EUTR betroffen sind, aber vor dem 03.03.2013 bereits in die EU eingeführt wurden, sind noch nicht direkt von der EUTR betroffen, ein Nachweis der Legalität durch das Durchlaufen eines Sorgfaltspflichtsystems ist nicht notwendig. Für Ware, die ab dem 03.03.2013 neu in die EU eingeführt wird, ist das Durchlaufen eines Sorgfaltspflichtsystems zur Sicherstellung und Dokumentation, dass ein vernachlässigbares Risiko der Illegalität der Produkte besteht, verpflichtend. Es ist auch irrelevant, dass ggf. das schon im Lager befindliche Holz älteren Datums vom gleichen Lieferanten bezogen wurde. Um bei etwaigen Kontrollen der CA Verwechslungen auszuschließen, empfiehlt es sich, alte und neue Chargen im Lager zu separieren.

- **Zaunpfosten aus sibirischer Lärche werden aus der Mongolei nach Deutschland importiert. Je 500 Zaunpfosten befinden sich in einem Pappkarton, der auf einer Euro-Palette fixiert ist.**

  Für die Zaunpfosten aus der Mongolei muss die Sorgfaltspflichtregelung angewendet werden. Als Holzerzeugnisse fallen Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern grundsätzlich unter die EUTR, sofern sie nicht zu hundert Prozent aus Zellstoff, Papier oder sonstigen Abfällen hergestellt wurden oder als reines

[72] Die erste Seite eines CITES-Antragsformulars ist im Anhang unter Abbildung 7 zu finden.
[73] Nugroho/Nohu 2012, S. 8.
[74] Vgl. EU FLEGT Facility, European Forest Institute 2012, S. 2.
[75] Die Dokumentvorlage eines FELGT-Zertifikates ist im Anhang unter Abbildung 6 zu finden.

Verpackungsmaterial zum Schutz der eigentlichen Ware dienen. In diesem Falle dienen sowohl Kartons als auch Euro-Paletten als Transport- und Verpackungsmaterial und fallen nicht unter die EUTR.

- **Ein Holz verarbeitendes Unternehmen mit angeschlossenem Sägewerk betreibt ein eigenes Kraftwerk zur Eigenversorgung mit Wärme zur Holztrocknung. Im Winter reicht die Menge an eigenen Spänen nicht aus. Das Unternehmen kauft Späne aus Weißrussland zu.**

  Die Eigenversorgung ist kein entscheidendes Kriterium. Die Verwendung für gewerbliche Zwecke im eigenen Unternehmen gilt bereits als Inverkehrbringen. Als Erstinverkehrbringer muss das Unternehmen im Rahmen eines Sorgfaltspflichtsystems die Legalität der zur Energie-/Wärmeerzeugung importierten Späne sicherzustellen. Hinsichtlich der Holzspäne aus Weißrussland ist das Unternehmen verpflichtet, eine nach Holzarten gestaffelte Dokumentation zu führen. Jede einzelne Holzart, die in dem Spänegemisch vorkommt, hat das Sorgfaltspflichtsystem zu durchlaufen.

- **Ursprungszeugnis aus der Ukraine**

  Ein Ursprungszeugnis aus der Ukraine ist im Allgemeinen nicht ausreichend, um die Legalität des Holzeinschlags zu belegen. Gemäß dem CPI ist in der Ukraine Korruption weit verbreitet, sodass staatliche Dokumente als Legalitätsbeweis alleine nicht ausreichen. Ferner sagt das Ursprungszeugnis aus, dass die Ware aus der Ukraine stammt, aber nicht, ob auch die Holzernte dort stattfand und auch nicht ob dabei die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurde. Eine zusätzliche Lieferantenerklärung dürfte ebenfalls nicht ausreichend sein. Es wäre hier also z. B. eine unabhängige Zertifizierung oder Verifizierung erforderlich.

- **Zum Eigenverbrauch importierte Transportpappkartonagen**

  Als Holzerzeugnisse fallen Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern grundsätzlich unter die EUTR, sofern sie nicht zu hundert Prozent aus Altpapier oder sonstigen Abfällen hergestellt wurden. Sind sie Schutz bzw. Verpackung für andere Produkte, die eingeführt werden, fallen sie nicht unter die EUTR. Werden sie dagegen selbst als Produkt eingeführt und will der Marktteilnehmer damit dann z. B. seine Produkte verpacken, dann fallen sie unter die EUTR.

- [redacted]

- **Ein Energieerzeuger kauft Holzspäne und Altholz zur energetischen Verwertung aus Europa und Moldawien. Der erzeugte Strom wird teilweise zum Eigenbedarf genutzt, der überwiegende Teil wird verkauft.**

  Der Energieerzeuger ist Erstinverkehrbringer der Holzspäne und daher als Marktteilnehmer verpflichtet, im Rahmen eines Sorgfaltspflichtsystems die Legalität der zur Energieerzeugung importierten Späne sicherzustellen. Für die Späne aus der Europäischen Union gilt er nicht als Erstinverkehrbringer. Kann er bei dem Altholz nachweisen, dass dieses normalerweise als Abfall entsorgt worden wäre, ist diese vom Geltungsbereich der EUTR ausgeschlossen. Hinsichtlich der Holzspäne aus Moldawien ist das Unternehmen verpflichtet, eine nach Holzarten gestaffelte Dokumentation zu führen. Jede einzelne Holzart, die in dem Spänegemisch vorkommt, hat das Sorgfaltspflichtsystem zu durchlaufen. Das folgende Beispiel zeigt eine mögliche Lösung der Aufschlüsselung eines zusammengesetzten Erzeugnisses:

Produkt	*Holzspäne*					*Inverkehrbrin-gen erlaubt?*
Zeitraum	*März 2013 – März 2014*					
Menge	*20.000 t*					
%ualer Anteil	*Beschrei-bung*	*Spezies*	*Herkunfts-land*	*Ernte-erlaubnis*	*Legalitäts-nachweis*	
60%	*Sägewerks-neben-produkte*	*gemischt: Fichte, Kiefer, Birke*	*Tschechien*	*Staatswald*	*Staatliches Zertifikat*	*ja*
25%	*Sägewerks-neben-produkte*	*Buche*	*Moldawien*	*Privatwald*	*Staatliches Waldbesitz-zertifikat, beglaubigte Einschlag-konzession, CoC-Zertifikat, Lieferanten-erklärung*	*ja*
10%	*Durch-forstungs-holz*	*Kiefer*	*Moldawien*	*Staatswald*	*Staatliches Zertifikat, FSC-/PEFC-Zertifizierung*	*ja*
5%	*Durch-forstungs-holz*	*Eiche*	*Moldawien*	*Staatswald*	*Staatliches Zertifikat, CoC-Zertifikat*	*ja*

- **Ein deutscher Produzent von Brettschichtholz (BSH) kauft Fichte-Lamellen aus Russland über einen estnischen Händler aus Talinn.**

  Da Estland EU-Mitgliedsstaat ist, obliegen dem deutschen BSH-Hersteller lediglich die Verpflichtungen als Händler im Sinne der EUTR. Er muss über die vergangenen fünf Jahre nachweisen, von wem er die Fichte-Lamellen erworben und, falls möglich, an wen er das BSH verkauft hat. Der eigentliche Marktteilnehmer mit der Verpflichtung zum Sorgfaltspflichtsystem ist in diesem Fall der Händler aus Estland. Möchte der BSH-Hersteller diese Handelsstufe umgehen, so hat der mittels eines Sorgfaltspflichtsystems nachzuweisen, dass es sich Fichte-Lamellen aus legal geschlagenem Holz handelt. Aufgrund des erhöhten Risikos des illegalen Holzeinschlags in Russland, das je nach Region variiert, sollte er neben den vollständigen Informationen nach Artikel 6 (1) a) der EUTR mindestens noch ein Ursprungszeugnis, eine Erklärung des Lieferanten darüber, dass das Holz legalen Ursprungs ist und aus legalem Einschlag stammt, Belege für die Konzession des Holzeinschlags, und eine Zertifizierung vorliegen haben.

- **Ein deutscher Innenausbauer kauft Ahorn-Maserfurnier aus Kanada.**

  Zwar ist das Risiko des illegalen Holzeinschlags in Kanada als gering einzustufen, dennoch ist der Innenausbauer als Martkteilnehmer verpflichtet, über sein Sorgfaltspflichtsystem die Legalität des Furnieres nachzuweisen. Für das in Kanada geschlagene Ahorn genügt ein Ursprungszeugnis.

Missverständnisse zu möglichen „Schlupflöchern“ eines Marktteilnehmers

Die Thematik von Eigentumsübergang, Rechnungsstellung und Bezahlung ist bisher kontrovers diskutiert worden. Dies ist nicht direkt relevant für die Frage, wer der Marktteilnehmer ist. Grundsätzlich ist es derjenige, der die Ware durch den Zoll in die EU bringt und dabei Eigentümer ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass es hierzu in der kommenden überarbeiteten Version des Guidance Documents eine Klarstellung dahin gehend gibt, dass die Verantwortung bei dem ersten Handelspartner in der EU liegen muss und nicht durch entsprechende Vertragsgestaltung auf Lieferanten außerhalb der EU verschoben werden kann. Dies würde bedeuten, dass ein Lieferant eine Niederlassung in der EU haben muss, um Marktteilnehmer zu sein und dass andernfalls sein Käufer der Marktteilnehmer ist.

Es folgen daher zwei Fallbeispiele mit möglichen Szenarien und einer entsprechenden Kommentierung.

- **Ein deutscher Produzent von Gartenzäunen kauft von einem ukrainischen Unternehmen Kanteln aus sibirischer Lärche und lässt diese direkt von Russland aus an seinen Produktionsstandort in Polen liefern.**

  Hat der deutsche Gartenzaunproduzent die Kanteln bereits vor Lieferung bezahlt, ist er der Erstinverkehrbringer der Holzerzeugnisse in den EU-Binnenmarkt. Somit hat er im Rahmen eines Due Diligence Systems sicherzustellen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. ***Kommentar: So ist die Standard-Situation und Intention der EUTR.***

Bezahlt die polnische Niederlassung des deutschen Gartenzaunproduzenten die Ware erst, nachdem diese von seinem ukrainischen Geschäftspartner von einer von diesem beauftragten Spedition in den EU-Binnenmarkt eingeführt wurde, ist dann das ukrainische Unternehmen der Erstinverkehrbringer? Oder ist die Spedition der Erstinverkehrbringer, da sie die Ware physisch über die EU-Grenze bringt? ***Kommentar: Da die Spedition nie Eigentümer der Ware war, scheidet sie grundsätzlich als Erstinverkehrbringer aus. Darüber hinaus greift hier die beabsichtigte Klarstellung, dass der Käufer der Marktteilnehmer ist, da das russische Unternehmen als Verkäufer nicht in der EU ansässig ist.***

Bezahlt die polnische Niederlassung des deutschen Gartenzaunproduzenten die Ware erst, nachdem diese von seinem ukrainischen Geschäftspartner von einer vom deutschen Unternehmen beauftragten Spedition in den EU-Binnenmarkt eingeführt wurde, ist dann das ukrainische Unternehmen der Erstinverkehrbringer? Oder ist die Spedition der Erstinverkehrbringer, da sie die Ware physisch über die EU-Grenze bringt? ***Kommentar: Da die Spedition nie Eigentümer der Ware war, scheidet sie grundsätzlich als Erstinverkehrbringer aus. Es ist auch unerheblich, von wem sie den Transportauftrag erhalten hat. Darüber hinaus greift hier ebenfalls die beabsichtigte Klarstellung, dass der Käufer der Marktteilnehmer ist, da das russische Unternehmen als Verkäufer nicht in der EU ansässig ist.***

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erhalt der Ware in Polen. Die slowakische Niederlassung des ukrainischen Unternehmens kauft die Kanteln von seiner ukrainischen Muttergesellschaft. Die polnische Niederlassung des deutschen Unternehmens organisiert den direkten Transport aus der Ukraine nach Polen. Die slowakische Tochter des ukrainischen Unternehmens stellt die Rechnung an die polnische Niederlassung des deutschen Unternehmens, das nach dem Transport die Kanteln zu bezahlen hat. Ist das ukrainische Unternehmen der Erstinverkehrbringer, da es die Sperrholzplatten an seine slowakische Tochter verkauft? Ist die slowakische Tochter des ukrainischen Unternehmens der Erstinverkehrbringer, da ihm die Kanteln bei Grenzübertritt bereits gehören? Oder ist die Spedition der Erstinverkehrbringer, da sie die Ware physisch über die EU-Grenze bringt? Oder ist die polnische Niederlassung des deutschen Unternehmens der Erstinverkehrbringer, da es den Transport organisiert und für den Grenzübertritt sorgt? ***Kommentar: Da die Spedition nie Eigentümer der Ware war, scheidet sie grundsätzlich als Erstinverkehrbringer aus. Es ist auch unerheblich, von wem sie den Transportauftrag erhalten hat. Da die slowakische Tochter des ukrainischen Unternehmens Eigentümer der Sperrholzplatten ist und diese erstmals in die EU einführt, muss sie im Rahmen der Sorgfaltspflicht sicherstellen, dass das Holz der Kanteln aus legalem Einschlag stammt. Die polnische Niederlassung des deutschen Unternehmens muss lediglich nachweisen, dass es die Ware von dem slowakischen Unternehmen gekauft hat.***

- **Sperrholzplatten werden direkt von einem Unternehmen bezogen, das in Russland produziert und diese Sperrholzplatten von einem in Russland ansässigen Vertriebsbüro nach Deutschland vertreibt.**

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß Incoterms[76] EXW[77]. Das deutsche Unternehmen hat den Transport zu organisieren und vor dem Transport die Sperrholzplatten zu bezahlen. Somit ist das deutsche Unternehmen der Erstinverkehrbringer. Somit ist es an ihm mittels eines DDS sicherzustellen, dass die Sperrholzplatten aus legalem Holzeinschlag stammen. ***Kommentar: So ist die Standard-Situation und Intention der EUTR.***

Die Rechnungsstellung erfolgt EXW. Das deutsche Unternehmen hat vor dem Transport die Sperrholzplatten zu bezahlen. Den Transport der Sperrholzplatten organisiert das russische Unternehmen. Ist das deutsche Unternehmen ist der Erstinverkehrbringer, da ihm die Sperrholzplatten bereits gehören? Oder ist das russische Unternehmen der Erstinverkehrbringer, da es den Transport organisiert? ***Kommentar: Da die Spedition nie Eigentümer der Ware war, scheidet sie grundsätzlich als Erstinverkehrbringer aus. Es ist auch unerheblich, von wem sie den Transportauftrag erhalten hat. Das deutsche Unternehmen als Eigentümer der Ware ist der Erstinverkehrbringer.***

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erhalt der Ware in Deutschland. Das deutsche Unternehmen hat den Transport zu organisieren und nach dem Transport die Sperrholzplatten zu bezahlen. Ist das russische Unternehmen der Erstinverkehrbringer, da ihm die Sperrholzplatten bei Grenzübertritt noch gehören? Oder ist das deutsche Unternehmen der Erstinverkehrbringer, da es den Transport organisiert und für den Grenzübertritt sorgt? ***Kommentar: Da die Spedition nie Eigentümer der Ware war, scheidet sie grundsätzlich als Erstinverkehrbringer aus. Es ist auch unerheblich, von wem sie den Transportauftrag erhalten hat. Darüber hinaus greift hier ebenfalls die beabsichtigte Klarstellung, dass der Käufer der Marktteilnehmer ist, da das russische Unternehmen als Verkäufer nicht in der EU ansässig ist.***

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erhalt der Ware in Deutschland. Das russische Unternehmen hat den Transport zu organisieren. Das deutsche Unternehmen bezahlt nach dem Transport die Sperrholzplatten. Ist das russische Unternehmen der Erstinverkehrbringer, da ihm die Sperrholzplatten bei Grenzübertritt noch gehören und es den Transport organisiert und für den Grenzübertritt sorgt? Oder ist das deutsche Unternehmen der Erstinverkehrbringer, da es die Ware bestellt hat? ***Kommentar: Da die Spedition nie Eigentümer der Ware war, scheidet sie grundsätzlich als Erstinverkehrbringer aus. Es ist auch unerheblich, von wem sie den Transportauftrag erhalten hat. Darüber hinaus greift hier ebenfalls die beabsichtigte Klarstellung, dass der Käufer der Marktteilnehmer ist, da das russische Unternehmen als Verkäufer nicht in der EU ansässig ist.***

[76] International Commercial Terms - Internationale Handelsklauseln der International Chamber of Commerce - ICC (Internationale Handelskammer)

[77] EXW (ex works): "Ab Werk" bedeutete, dass der Verkäufer die Ware dem Käufer an einem vereinbarten Ort (meist Lager oder Werk) zur Verfügung stellt. Die Art der Verpackung wird im Vorfeld vereinbart und geht zu Lasten des Verkäufers. Lieferscheine stellt der Verkäufer aus. Alles andere, wie die Organisation des Transports, Verladung und Entladung ist Sache des Käufers.

8 Holzhandelssicherungsgesetz als nationale Umsetzung der EUTR

8.1 Hintergründe zum HolzSiG

Das Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG) vom 11. Juli 2011 „dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1) sowie der zu dieser Verordnung von Rat und Europäischer Kommission erlassenen Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen.“[78] Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wurde gemäß als durchführendes Organ bestimmt.

Parallel zum Inkrafttreten der Europäischen Holzhandelsverordnung (EUTR) soll mit Ersten Gesetz zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes das seit 2011 gültige HolzSiG den ab 03. März 2013 geltenden Anforderungen der Europäischen Holzhandelsverordnung[79] und den zugehörigen Verordnungen[80] gerecht werden.

Die Ressortabstimmung zum Gesetz zur Änderung des HolzSiG wurde bereits durchgeführt. Das Bundeskabinett hat am 31. Oktober 2012 dem Entwurf des Ersten Gesetztes zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes (HolzSiG) beschlossen.

In seiner Sitzung am 14.12.2012 beschloss der Bundesrat, zu den geplanten Gesetzesänderungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme beinhaltet unter anderem die Bitte, einen mit den Bundesländern abgestimmten Leitfaden mit Durchführungshinweisen für einen einheitlichen nationalen Vollzug zu formulieren, in dem Art und Umfang der risikobasierten Kontrollen der inländischen Marktteilnehmer beschrieben werden. Dies ist gerade für jene Unternehmen sinnvoll, die Forstwirtschaft in mehreren Bundesländern betreiben. Ferner wurde vom Bundesrat empfohlen, eine zur EUTR abgestimmte Begriffsverwendung anzuwenden, da diese im Gesetzentwurf teilweise abweicht. Der HDH begrüßt die Bitte des Bundesrats, die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung gemäß §6 Absatz 4 und 5 zu prüfen. Wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme des HDH erörtert, wäre die Einrichtung einer Online-Plattform zur Dateneingabe und -übermittlung ein Schritt zu mehr Kosteneffizienz bei den Unternehmen und auch in der behördlichen Verwaltung.

Es bleibt festzuhalten, dass es noch zu kleineren Änderungen im Gesetzentwurf kommen kann, bevor dieser verabschiedet wird. Sobald es hier Klarheit gibt, wird der HDH darüber informieren. Im Wesentlichen befindet sich der Gesetzentwurf schon in einer weit fortgeschrittenen Fassung.

8.2 HolzSiG & EUTR - Nationale Durchsetzung und Kontrolle

Hinsichtlich der nationalen Durchsetzung und Kontrolle der EUTR, soweit es Importe von Holz und Holzwerkstoffen aus Drittstaaten betrifft, werden die bisherigen Vorschriften des HolzSiG nicht wesentlich verändert.

[78] Bundesgesetzblatt 2011, S. 1.
[79] Europäische Union 2010.
[80] Europäische Union 2012a und Europäische Union 2012b.

Der Anwendungsbereich wird auf Holz oder Holzerzeugnisse erweitert, die aus einem anderen Mitgliedstaat der EU nach Deutschland importiert werden. Bisher waren nur Drittstaaten außerhalb des EU-Binnenmarktes betroffen. In diesen Fällen obliegt der BLE die Durchführung des Gesetzes.

Das BLE als Competent Authority (CA) im Sinne der EUTR ist für die Überwachung der Einhaltung der Forderungen der EUTR auf nationaler Ebene zuständig. Es kontrolliert die Überwachungsorganisationen (MO) und führt stichprobenartige Kontrollen der Marktteilnehmer durch. Das HolzSiG in der aktuellen Entwurfsfassung gibt der BLE die entsprechenden Befugnisse.

Die Kontrolle der deutschen Waldbesitzer fällt in den Zuständigkeitsbereich der Behörden der Bundesländer. Da diese Aufgabe einerseits bereits durch die deutsche Gesetzgebung über die Forstbehörden sichergestellt ist und andererseits aufgrund des vernachlässigbaren Risikos des illegalen Holzeinschlags in Deutschland reduzierte Sorgfaltspflichtregeln gelten, ist aus Bundessicht keine weitere Überwachung notwendig. Die Entscheidung, gegebenenfalls zusätzliche Kontrollen durchzuführen, obliegt den Bundesländern.

Verfügbare FLEGT-Zertifikate werden vom Zoll bei der Einfuhr von Waren aus VPA-Partnerländern kontrolliert. Zuvor ist dieses vom Importeur bei der BLE vorzulegen. Nach Prüfung und Anerkennung kann der Zoll die Ladung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU abfertigen. Liegt keinen gültige keine gültige FLEGT-Genehmigung vor, kann diese nicht nachgereicht werden oder ist sie gar gefälscht oder manifestieren sich während dieses Prozesses Zweifel am legalen Holzeinschlag oder an der Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung, kann die BLE gemäß § 2 des geplanten HolzSiG auf Kosten der Marktteilnehmer.

- das Holz oder die Holzerzeugnisse in Verwahrung nehmen,
- einen Dritten mit der Verwahrung beauftragen,
- dem Einführer gegen sofortige Sicherheitsleistung, entweder durch Überweisung oder unbefristete Bürgschaft, in Höhe von 110% des Wertes des Holzes oder der Holzerzeugnisse unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen, die verfällt, wenn der der Einführer Gewahrsam über das Holz und die Holzerzeugnisse verliert.
- die Untersuchung von Holzproben veranlassen, was auch verdachtsunabhängig erfolgen kann,
- das Holz oder die Holzerzeugnisse beschlagnahmen und deren Einziehung anordnen,
- die Rückführung auf eigene Kosten und Gefahr an den Herkunftsort anweisen, wenn nicht innerhalb eines Monats die legale Herkunft nachgewiesen wird,
- das Holz oder die Holzerzeugnisse unter Einziehung der Erlöse veräußern
- das Holz oder die Holzerzeugnisse vernichten.[81]

„Die BLE wird in den Fällen der Verwahrung und Beschlagnahme grundsätzlich deren sofortige Vollziehung anordnen, § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO, da die Verhinderung des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz im öffentlichen Interesse liegt und dieses Interesse das wirtschaftliche Interesse des Einführers an der Einfuhr von Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag überwiegt.

[81] Vgl. Deutscher Bundesrat 2012a, S. 2ff.

Gegen die Verwahrung/Beschlagnahme kann der Einführer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat jedoch aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.“ [82]

Empfehlungen des BLE zur zollamtlichen Abfertigung von Holz und Holzerzeugnissen mit FLEGT-Zertifikaten sind in Kapitel 9 zu finden.

Die Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten nach § 6 legen fest, dass der Auskunftspflichtige die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen hat. „Auf Verlangen hat er ihnen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung, Probenziehung und Untersuchung der einzelnen Produkte Hilfestellung zu leisten, die Produkte aus den Transportmitteln zu entladen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und Ablichtungen oder Ausdrucke der Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.“[83]

Marktteilnehmer im Sinne der EUTR müssen sich nach dem aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung des HolzSiG bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 412, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn mit Name der Firma, Anschrift und Telekommunikationsdaten registrieren, spätestens vor Aufnahme der Tätigkeit oder dem 6. des Folgemonats des Inkrafttretens des Gesetztes.

Hinsichtlich der Strafvorschriften (§ 7) bleibt die Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestehen. Dies betrifft die Einfuhr von illegalen Holz oder Holzerzeugnissen aus VPA-Partnerländern und die Erstinverkehrbringung in die EU. Auch der Versuch ist strafbar. Bei den Bußgeldvorschriften (§ 8) bei ordnungswidrigem Handeln bleit die Androhung einer Geldbuße bis 50.000 Euro bestehen. Allerdings werden die Ordnungswidrigkeiten entsprechend der Anforderungen der EUTR konkretisiert, insbesondere hinsichtlich dessen, dass der Marktteilnehmer die Sorgfaltspflichtregelung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf dem neuesten Stand hält oder nicht oder nicht mindestens einmal jährlich bewertet, eine Information innerhalb der fünfjährigen Dokumentationsverpflichtung durch eine Aufzeichnung nicht dokumentiert oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.[84] Hinsichtlich der Straf- und Bußgeldvorschriften ist noch eine Konkretisierung hinsichtlich einer möglichen Verflechtung des Begriffs des illegalen Holzes laut Artenschutzgesetz möglich.[85]

9 Empfehlungen der BLE zur zollamtlichen Abfertigung von Holz und Holzerzeugnissen mit FLEGT-Zertifikaten

Damit es im Rahmen der zollamtlichen Abfertigung nicht zu Verzögerungen kommt, empfiehlt die BLE, das Original der Genehmigung möglichst frühzeitig, d. h. vor Abgabe der Zollanmeldung, der BLE zur Überprüfung vorzulegen. „Nur wenn die BLE eine FLEGT-Genehmigung als gültig anerkennt und dies gegenüber dem Zoll bestätigt, kann dieser die betreffende Holzlieferung abfertigen. Ob eine Genehmigung als gültig angesehen werden kann, ist abhängig von deren Ausfertigung und den inhaltlichen Angaben.

[82] Vgl. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2012c.
[83] Bundesanzeiger 2011 und Deutscher Bundesrat 2012a, S. 5f.
[84] Vgl. Deutscher Bundesrat 2012a, S. 6ff.
[85] Vgl. Deutscher Bundesrat 2012b, S. 1f.

1. Die erteilte Genehmigung muss dem Muster FLEGT-Genehmigung im Anhang zur VO (EG) Nr. 1024/2008 entsprechen.[86]

2. Streichungen, Änderungen oder eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer bedürfen einer Bestätigung durch die Genehmigungsstelle.

3. Eine von der Genehmigungsstelle ausgestellte Ersatzgenehmigung muss als solche durch den Zusatz "Replacement licence" oder "duplicata" gekennzeichnet sein.

4. Die Genehmigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ort, Datum, Unterschrift und Dienstsiegel der vom Partnerland benannten ausstellenden Behörde (Genehmigungsstelle),
- Nummer der FLEGT-Genehmigung,
- Gültigkeitsdauer
- Ausfuhrland und ISO-Code (Ländercodes nach ISO 3166)
- Angaben zu den Holzerzeugnissen und den Warennummern entsprechend dem harmonisierten System (HS-Position)
- Herkunft des Holzes unter Angabe des ISO-Codes,
- Volumen oder Gewicht.

5. Der Einführer sollte darauf achten, dass die in der Genehmigung enthaltenen Volumen- oder Gewichtsangaben mit der angemeldeten Ladung Holzerzeugnisse übereinstimmen.

Eine Ladung wird nur dann als übereinstimmend mit den Volumen- oder Gewichtsangaben in der Genehmigung erachtet, wenn das Volumen oder das Gewicht der für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Ladung Holzerzeugnisse um nicht mehr als 10% abweicht (Art. 10 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1024/2008). Wird eine Abweichung von mehr als 10% festgestellt, kann eine Abfertigung nicht erfolgen und es muss von der Genehmigungsstelle eine neue Genehmigung ausgestellt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die BLE bei Zweifeln, ob eine Genehmigung bzw. die Zweit- oder Ersatzausfertigung anerkannt werden kann, bei der Genehmigungsstelle des Partnerlandes weitere Informationen einholen wird (Art. 9 VO (EG) Nr. 1024/2008). Für die Abgabe einer Stellungnahme stehen der Genehmigungsstelle laut dem jeweiligen Partnerschaftsabkommen 21 Kalendertage zur Verfügung. Erhält die BLE innerhalb dieser Frist keine Antwort, kann dies dazu führen, dass die Genehmigung nicht anerkannt werden kann.“[87]

10 Umsetzung in der Praxis

Bisher gibt es noch wenig Erfahrung mit der Umsetzung der Gesetze in der Praxis. Auch die EU musste feststellen, dass der Weg bis zur Ratifizierung von VPAs langwierig ist. Sowohl die Europäische Kommission, als auch das BMELV und die BLE, wie auch alle interessierten Kreise in Deutschland und Europa sind sich dessen bewusst, dass ein komplexer Prozess in Gang gesetzt wurde, bei dem alle Beteiligten dazu lernen.

Für Unternehmen stellt sich die grundsätzliche Frage: Bin ich Marktteilnehmer (Operator) oder Händler (Trader) im Sinne der EUTR? Demnach greifen die Verpflichtungen der EUTR

[86] Das Formular ist im Anhang zu finden.
[87] Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2012d.

und des HolzSiG in der dargestellten Weise. Bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht für Marktteilnehmer ist es wichtig, alles wirtschaftlich Vertretbare dafür zu tun, dass das Risiko des Imports von illegal geschlagenem Holz oder Holzerzeugnissen vernachlässigbar ist. Das Wie, und ob er dafür die Unterstützung einer MO beansprucht, bleibt dabei jedem selbst überlassen, solange er sich im Rahmen der Vorgaben bewegt.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Einbeziehung der Lieferanten essenziell aber auch sehr schwierig ist. Oft fehlen Informationen und die Akzeptanz. Unter Umständen ist ein Lieferantenwechsel die einzig verbleibende Alternative.

Die Anforderungen an ein Sorgfaltspflichtsystem, abgesehen von den Vorschriften der EUTR, sind so heterogen wie die Unternehmen selbst. Unternehmen, die bereits ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001ff oder ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001ff oder ein Sorgfaltspflichtsystem implementiert haben, wird es leichter fallen, den Anforderungen der EUTR gerecht zu werden. Erfahrungen mit dem Einkauf von zertifiziertem Holz können hilfreich sein. Andere stehen vor der Herausforderung, erstmalig ein für sie passendes Sorgfaltspflichtsystem zu entwickeln und zu installieren, sofern sie nicht auf die Dienstleistung einer Monitoring Organisation zurückgreifen möchten.

Ein Sorgfaltspflichtsystem sollte

- systemisch aufgebaut,
- transparent,
- offen für Änderungen,
- verständlich,
- nachvollziehbar,
- leicht handhabbar,
- objektiv,
- reproduzierbar sein,

aufzeigen:

- welche grundsätzlichen Informationen beschafft werden müssen,
- welche zusätzlichen Informationen beschafft werden müssen,
- welche Entscheidungen getroffen werden müssen,
- welche Entscheidungen wann, warum, auf welcher Informationsbasis und von wem getroffen wurden,
- die Dokumente bereitstellen, die zu einer Entscheidung geführt haben und diese damit verknüpfen,

und

- klare Anweisungen für Umgang und Anwendung, insbesondere zur Datensicherung und Dokumentation, beinhalten.

Es empfiehlt sich, in einem ersten Schritt unternehmensinterne Regelungen und Verantwortlichkeiten für den Einkauf von Holz und Holzerzeugnissen festzulegen. Im zweiten Schritt ist es sinnvoll, Zulieferer wie beschrieben mittels einer allgemeinen Lieferantenerklärung auf die Erfordernisse der EUTR hinzuweisen und eine Selbstverpflichtung zur Informationsweitergabe einzufordern. Dies kann ggf. anonymisiert über eine Verifizierung Dritter, falls der Lieferant keine für ihn sensiblen Daten hinsichtlich seiner Vorlieferanten weiter geben möchte. Im Folgenden sind die Schritte des

Sorgfaltspflichtsystems zu durchlaufen. Der Aufbau eines länderspezifischen Anforderungskataloges erscheint insbesondere bei mehreren verschiedenen Importregionen sinnvoll. Die darin gelisteten Kriterien können einerseits an diesen zur besseren Erfüllung der Anforderungen der EUTR weitergegeben, andererseits auch für ein weiteres Liefrantenmonitoring und die Lieferantenentwicklung genutzt werden. Für Marktteilnehmer leicht zu erhaltende und zu dokumentierende Informationen sind jene nach Artikel 6 (1) a) der EUTR. Dieses Basiselement der Sorgfaltspflichtregelung stellt den Zugang zu Informationen sicher. Schwieriger wird es an diesem Punkt, Informationen über die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und rechtsgültige Belege für die Entsprechung nach den gültigen Rechtsvorschriften zu erhalten. Für jene Marktteilnehmer, die heimisches Holz in Verkehr bringen, ist dies nicht schwierig nachzuweisen. Für Importeure besteht die Schwierigkeit darin, welche Dokumente dies belegen. Diese variieren von Land zu Land und auch von der Region des Einschlags, sind aber nicht detailliert beschrieben. Das Merkblatt „General Guidance For Establishing Legality“[88], das im Anhang zu finden ist, gibt einen guten unverbindlichen Überblick darüber, welche Dokumente im Allgemeinen die Rechtmäßigkeit des Holzeinschlags begründen können. Ferner ist zu bedenken, dass das Land des Holzeinschlags nicht zwangsläufig mit dem Land des Exports gleichzusetzen ist. So ist es durchaus üblich, dass chinesische Möbel im Kolonialstil aus illegalem Rosenholz aus Myanmar gefertigt werden.[89]

11 Zu erwartende Auswirkungen der aktuellen Gesetzgebung auf deutsche Unternehmen der Holzindustrie

Wie eine gemeinsame Studie des European Forest Institutes (EFI), der University of Padua (Italien) und Indufor Oy (Helsinki) belegt, ist der Forst- und Holzwirtschaftssektor sehr heterogen strukturiert. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) verfügen über geringere Ressourcen als große Unternehmen, um die Legalität des Holzes und der Holzerzeugnisse, die sie in Verkehr bringen, zu belegen.[90] Dies betrifft auch die deutsche Holzindustrie, die überwiegend von KMUs geprägt ist. Der Großteil dieser Unternehmen bewegt sich bei seinen Aktivitäten innerhalb der EU. Daher ist es zu begrüßen, dass kein allgemeingültiges DDS-System vorgeschrieben wurde, sondern die gesetzten Leitplanken eine gewisse Individualisierung entsprechend der spezifischen Möglichkeiten eines Unternehmens zulassen.

Bei KMUs wird es keine gravierenden Änderungen bezüglich ihrer Arbeitsweise und Prozesse geben. Sie haben bisher dokumentiert, von wem sie ihre Waren erhalten haben und an wen sie diese oder die daraus entstandenen Produkte verkauft haben. Damit werden sie den Anforderungen der EU-Holzhandelsverordnung als „Händler“ im Sinne der Verordnung gerecht.

Auf jene Unternehmen, die bereits zertifizierte Produkte handeln oder verarbeiten kommen nur geringfügige Änderungen zu, da sie gewohnt sind, im Sinne einer Chain-of-Custody (CoC)-Zertifizierung[91] entsprechende Nachweise zu führen. Zwar sind solche Zertifizierungen nach PEFC oder FSC kein Freibrief, aber sie helfen deutlich, das Risiko zu minimieren.

[88] World Wide Fund For Nature‘s Global Forest & Trade Network 2012.
[89] Environmental Investigation Agency 2012, S. 22f.
[90] Vgl. European Forest Institute (EFI) et al. 2011, S.77.
[91] Diese beinhaltet alle Wege, die das Holz zurücklegt, vom Wald über die verschiedenen Bearbeitungsstufen über das fertige Produkt zum Endkunden.

Lediglich bei FLEGT-lizensiertem und CITES-zertifiziertem Holz wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass es konform zu den Forderungen der EU-Holzhandelsverordnung ist.[92]

Aber es existieren auch andere Unternehmen, die nicht zwangsläufig zu den Großen gehören müssen, die im Sinne der EU-Holzhandelsverordnung als Operator oder Erstinverkehrbringer am Markt auftreten und/oder keine zertifizierten Produkte handeln. Für diese Unternehmen macht die EUTR eine Anpassung zumindest ihrer Einkaufsstruktur erforderlich.

Auch solche Unternehmen, die zudem noch eine lange und komplexe Lieferkette haben und womöglich noch Holzarten mit hohem Risiko (wie z. B. einige Tropenhölzer) in Verkehr bringen, erwarten administrativ große Herausforderungen. Dabei ist „lang“ nicht unbedingt mit „komplex“ gleichzusetzen, auch wenn diese Begriffe in gewisser Hinsicht korrelieren. Schwierig wird es insbesondere auch bei Staaten, die kein einheitliches Forstgesetz haben, sondern von Bundesstaat zu Bundesstaat oder gar noch regional unterschiedliche. Sofern überhaupt eine funktionierende Gesetzgebung existiert. Komplexität muss sich aber nicht zwangsläufig auf die Lieferkette[93] beziehen. Diese beginnt oder endet, je nach Sichtweise, häufig schon beim Produkt. Bei sogenannten „Composite Products“, also zusammengesetzten Produkten[94] muss der Marktteilnehmer für jene Bestandteile, die noch nicht in den Binnenmarkt in Verkehr gebracht wurden, Informationen zu allen ursprünglichen Materialien im gesamten Material-Mix bereitstellen, inklusive der Holzarten, des Ursprungs jeder Holzart und natürlich der Legalität des Holzeinschlags.

Auch im operativen Geschäft werden einige Veränderungen notwendig werden. Als Beispiel ist hier eine getrennte Lagerhaltung anzuführen (Ware bis März 2013, Ware nach März 2013, diese ggf. nach Risikogruppen). Die Kennzeichnung im Lager muss erweitert werden. Entwicklung und Implementierung eines Due Diligence Systems kosten Zeit und personelle Ressourcen. Auch die Möglichkeiten der Einbindung der eigenen IT, etwa über ein ERP-System sind zu hinterfragen.

Abgesehen von den Implementierungskosten, verursacht die Dokumentationspflicht der Entscheidungsfindung in einem DDS-System und die Aufbewahrungspflicht von mindestens fünf Jahren weitere laufende Kosten. Greift ein Unternehmen auf ein DDS-System einer MO zurück, fallen wiederum Lizenzgebühren an.

Auch Lieferanten müssen stärker in die Prozesse eingebunden werden, um sicherzugehen, dass nur legales Holz oder Holzerzeugnisse in die EU eingeführt wird. Hilfestellungen, Besuche (im Sinne eines kontinuierlichen Lieferanten-Monitoring immer sinnvoll) und zusätzliche Dokumentationen verursachen weitere Kosten. Sicher werden auch die Lieferanten der als Operator fungierenden Unternehmen versuchen, Preissteigerungen durchzusetzen. Diese werden gerade bei Nischenprodukten schwierig wegzuargumentieren sein.

Insgesamt gesehen werden also die Kosten für die Unternehmen steigen - signifikant für jene, die als Operator im Sinne der EU-Holzhandelsverordnung zu bezeichnen sind, komplexe Lieferketten und viele unterschiedliche Produkte haben und sich vorher noch nicht mit der Thematik auseinandergesetzt haben.

[92] Vgl. Kapitel 5.3.11.
[93] Vgl. Kapitel 5.3.8.
[94] Vgl. Kapitel 6.4.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass viele Unternehmen davor zurückschrecken, MOs Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren. Es existiert eine gewisse Angst, Geschäftsgeheimnisse wie Preise, Lieferanten, Konditionen, etc. preiszugeben. Auch wenn jeder Marktteilnehmer in seiner Entscheidung frei bleibt, ob er, sofern es ihn betrifft, die Dienstleistung eines DDS in Anspruch nimmt, oder ob er sein eigenes Sorgfaltspflichtsystem installiert, ist er jedoch den Zwängen seiner eigenen Ressourcen unterworfen. Daher erwartet der HDH, entgegen der Einschätzung des Gesetzgebers[95] durchaus Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

Es ist davon auzugehen, dass es zu Verschiebungen bei importiertem Holz und Holzerzeugnissen kommen wird. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass ein Legalitätsnachweis aus einigen Regionen und Ländern nur schwer zu erbringen ist. So rechnen Importeure besonders bei chinesischem Tropensperrholz ohne FSC-Zertifizierung und chinesischm Nadelsperrholz mit einem deutlichen Rückgang der importierten Mengen, da hier häufig Hölzer aus Papua Neuguinea, verschiedenen afrikanischen Ländern oder den Salomoninseln eingesetzt werden. Ein Ausweichen auf Holz anderer Herkunft und auf Plantagenholz ist absehbar. Malaysia wird beim Sperrholz, das dort zu großen Teilen PEFC-zertifiziert ist, zu einem Profiteur der EUTR werden. Indonesisches Sperrholz bietet den Vorteil, dass hier verschiedenen Werke FSC-zertifiziert sind. Da das VPA mit Indonesien kurz vor der Ratifizierung steht, dürften SVLK-Zertifizierungen als Nachweis eines vernachlässigbaren Risikos genügen.[96] China und Russland, insbesondere die Grenzregionen, sind als besonders kritisch zu betrachten. Vor diesen Hintergründen dürfte mit dem Inkrafttreten der EUTR ein Lieferatenkonsolidierung und -konzentrierung stattfinden. Jene Produzenten, die den Anforderungen der EUTR besser gerecht werden sind klar im Vorteil.[97]

Insgesamt betrachtet dürften sich die Veränderungen für die deutsche Möbel-, Parkett- und Fertigbauindustrie in der Summe in Grenzen halten, da hier großteils heimische Holzarten und Holzwerkstoffe aus deutscher oder europäischer Produktion eingesetzt werden. In den Bereich Furnier, Fenster, Holzwerkstoffe und Holzhandel werden die Einflüsse größer sein. Zurzeit ist allenthalben eine gewisse Unsicherheit in der deutschen Industrie zu verspüren. Doch damit stehen diese Unternehmen in Europa nicht alleine da.

12 Ausblick und Fazit

Den vorliegenden Leitfaden hat der HDH für seine angeschlossenen Regional- und Fachverbände und die angeschlossenen Unternehmen zur europäischen Holzhandelsverordnung und des Holzhandelssicherungsgesetzes und daraus resultierenden Auswirkungen für die unternehmerische Praxis erstellt.

Unsicherheiten werden bleiben. Bei einem Stakeholder's Meeting zum kommenden Guidance Document der Europäischen Kommission am 09. November 2012 in Brüssel bekräftigte der Vorsitzende Hugo-Maria Schally die Wichtigkeit des Inkrafttretens der EUTR zum 3. März 2013. Ab diesem Zeitpunkt seien jene Unternehmen, die als erste Holz oder Holzerzeugnisse auf den europäischen Markt bringen, gesetzlich dazu verpflichtet, die Implementierung eines Due Diligence System (DDS) nachzuweisen, um zu verhindern, dass Holz oder Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag auf den Markt kommen. Gleichzeitig ist

[95] Vgl. Deutscher Bundestag 2010, S. 3.
[96] Vgl. EUWID 2012a, S.13.
[97] Vgl. EUWID 2012c, S.46.

man sich seitens der Europäischen Kommission aber auch des Neuheitencharakters des Gesetzes bewusst, dessen Abläufe zu Beginn noch nicht optimal ineinandergreifen werden. Aus den in den ersten Jahren heraus gesammelten Erfahrungen wird eine Überarbeitung der EUTR für 2015 in Betracht gezogen.

Auch von Importeursseite werden die „schwammigen“ Vorgaben der EU-Kommission, der kurze Zeitraum zwischen der Verabschiedung der Durchführungsverordnungen zur Sorgfaltspflicht und den Monitoring Organisationen und deren bis dato noch nicht erfolgte Anerkennung kritisiert. Bedenken bezüglich einer möglichen Diskriminierung von KMUs durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Dokumentationspflichten erwägt der Importhandel eine Klage auf EU-Ebene wegen Verstoßes gegen den Schutz von kleinen und mittleren Unternehmen.[98]

Der HDH wird zur weiteren Entwicklungen und aktuellen Sachverhalten informieren und sich weiterhin dafür einsetzen, dass die im Rahmen des Due Diligance Systems notwendige Informationsbeschaffung erleichtert wird. Wenn es zu einer Revision der EUTR kommt, sind für den HDH die in den Unternehmen gesammelten Erfahrungen wichtig, um auf Verbesserungen in der Gesetzgebung im Sinne der Branche und den Marktteilnehmern hinzuwirken.

[98] Vgl. EUWID 2012c, S. 46.

Anhang

Mitgliedstaaten der EU

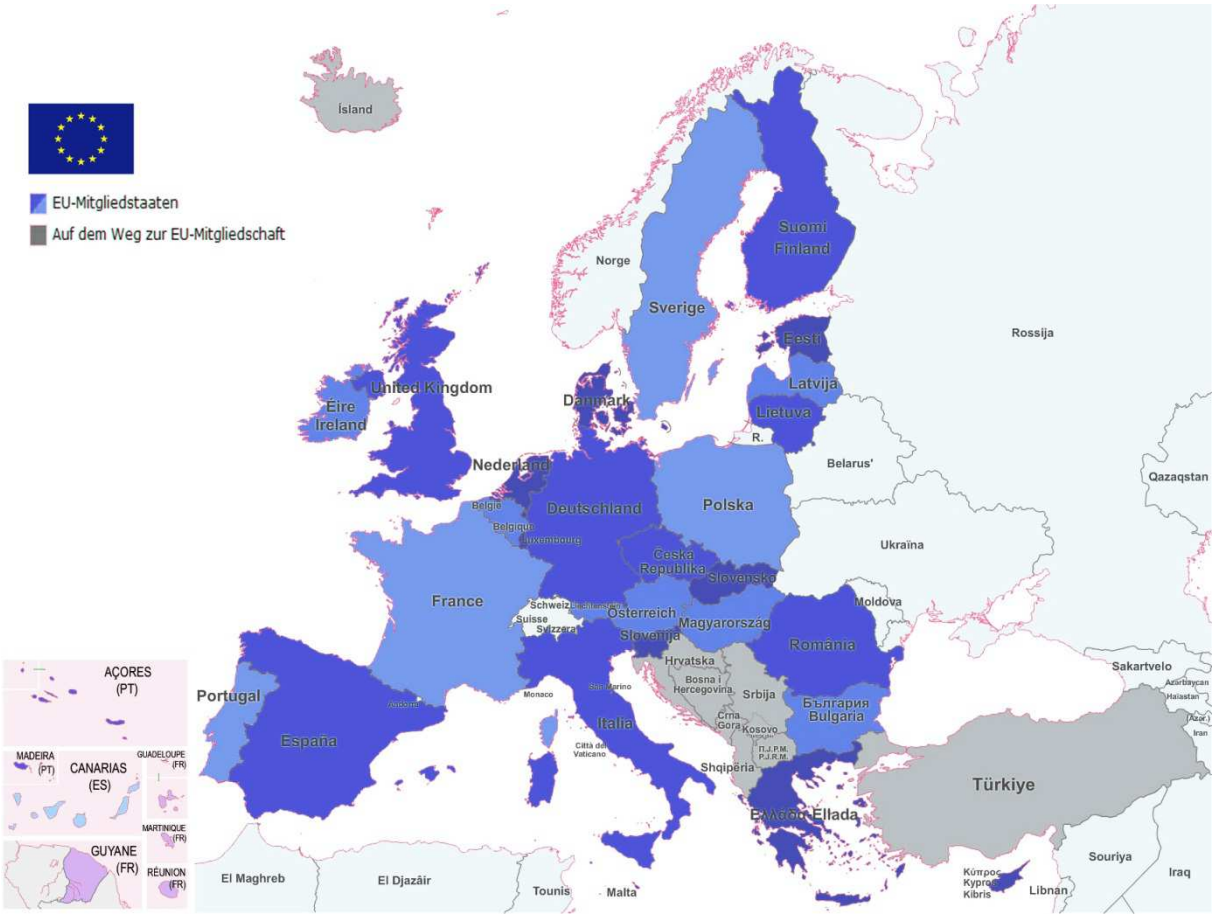

Abbildung 5: EU-Mitgliedsstaaten

[Q: in Anlehnung an Europäische Union 2012c]

EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsjahr[99]

[1952] Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande

[1973] Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich

[1981] Griechenland

[1986] Portugal, Spanien

[1995] Finnland, Österreich, Schweden

[2004] Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

[2007] Bulgarien, Rumänien

[99] Europäische Gemeinschaften 2009, S. 7.

Muster FLEGT-Zertifikat

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FLEGT

1 ORIGINAL 1

1 **Ausstellende Behörde** Name Anschrift	2 **Für Zwecke des ausstellenden Landes**
3 **Nummer der FLEGT-Genehmigung**	4 **Gültigkeitsdauer** __ __ ____
5 **Ausfuhrland**	7 **Beförderungsmittel**
6 **ISO-Code**	
8 **Inhaber der Genehmigung (Name und Anschrift)**	
9 **Handelsbezeichnung der Holzprodukte**	10 **HS-Position**
11 **Allgemeine oder wissenschaftliche Namen**	12 **Länder, in denen das Holz geschlagen wurde** / 13 **ISO-Codes**
14 **Volumen (m^3)** / 15 **Eigengewicht (kg)** / 16 **Stückzahl**	
17 **Unterscheidungskennzeichen**	
18 **Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde** Ort und Datum	

Abbildung 6: Muster FLEGT-Zertifikat

[Quelle: Europäische Union (2008), S. 27.]

Erläuterungen zu den Formularfeldern sind in der angegebenen Quelle auf Seite 29 zu finden.

CITES-Formular

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT / *EUROPEAN COMMUNITY*

5 **ANTRAG** / *APPLICATION* 5

1. Ausführer/Wiederausführer / *Exporter/Re-exporter*

3. Einführer / *Importer*

GENEHMIGUNG / BESCHEINIGUNG
PERMIT/CERTIFICATE

- ☐ **EINFUHR** / *IMPORT*
- ☐ **AUSFUHR** / *EXPORT*
- ☐ **WIEDERAUSFUHR** / *RE-EXPORT*
- ☐ **SONSTIGES** / *OTHER:*

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen
Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora

4. (Wieder-)Ausfuhrland / *Country of (re)-export*

5. Einfuhrland / *Country of import*

6. Ort, an dem lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden / *Location at which live specimens of Annex A species will be kept*

7. Ausstellende Vollzugsbehörde / *Issuing management authority*

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ
Konstantinstraße 110
D-53179 BONN

8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren) / *Description of specimens (incl. marks, sex/date of birth for live animals)*

9. Nettomasse (kg) / *Net mass (kg)*

10. Menge / *Quantity*

11. CITES-Anhang / *CITES Appendix*

12. EG-Anhang / *EC Annex*

13. Herkunft / *Source*

14. Zweck / *Purpose*

15. Ursprungsland / *Country of origin*

16. Genehmigungs-Nr. / *Permit No*

17. Datum der Ausstellung / *Date of issue*

18. Letztes Wiederausfuhrland / *Country of last re-export*

19. Bescheinigungs-Nr. / *Certificate No*

20. Datum der Ausstellung / *Date of issue*

21. Wissenschaftlicher Artname / *Scientific name of species*

22. Üblicher Artname / *Common name of species*

23. Ich beantrage hiermit die oben genannte Genehmigung/Bescheinigung. / *I hereby apply for the permit/certificate indicated above.*

Bemerkungen (z. B. zum Zweck der Einfuhr, Einzelheiten der Unterbringung lebender Exemplare usw.) / *Remarks (e. g. on purpose of introduction, details of accommodation for live specimens, etc.)*

Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigefügt.
Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Ich erkläre, dass bisher noch kein Antrag auf eine Genehmigung/ Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurde.

I attach the necessary documentary evidence and declare that all the particulars provided are to the best of my knowledge and belief correct.

I declare that an application for a permit/certificate for the above specimens has not been previously rejected.

Unterschrift / *Signature*

Name des Antragstellers / *Name of applicant*

Ort und Datum / *Place and date*

Lebende Tiere werden unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Fall eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) befördert.

Live animals will be transported in compliance with the CITES Guidelines for the Transport and Preparation for Shipment of Live Wild Animals or, in the case of air transport, the Live Animals Regulations published by the International Air Transport Association (IATA).

(2006)

WILHELM KÖHLER VERLAG Bestell-Nr. 221
32329 Minden, Postfach 1261, Telefon 05 71 / 8 09 23-0, Telefax 05 71 / 8 09 23 23
60323 Frankfurt/M., Telemannstr. 13, Telefon 0 69 / 97 20 25-97 + 98, Telefax 0 69 / 72 72 96
20095 Hamburg, Mönckebergstr. 11, Telefon 0 40 / 30 38 05-33 + 34, Telefax 0 40 / 33 77 23
55131 Mainz, Kleiner Langgarten 15, Telefon 0 61 31 / 22 56 45, Telefax 0 61 31 / 22 56 46
04317 Leipzig, Koppenstraße 12, Telefon 03 41 / 2 61 45-10 + 11, Telefax 03 41 / 2 61 94 07

Abbildung 7: CITES-Formular Einfuhrgenehmigung, Seite 1

[Quelle: Bundesamt für Naturschutz (2012)]

Corruption Perceptions Index

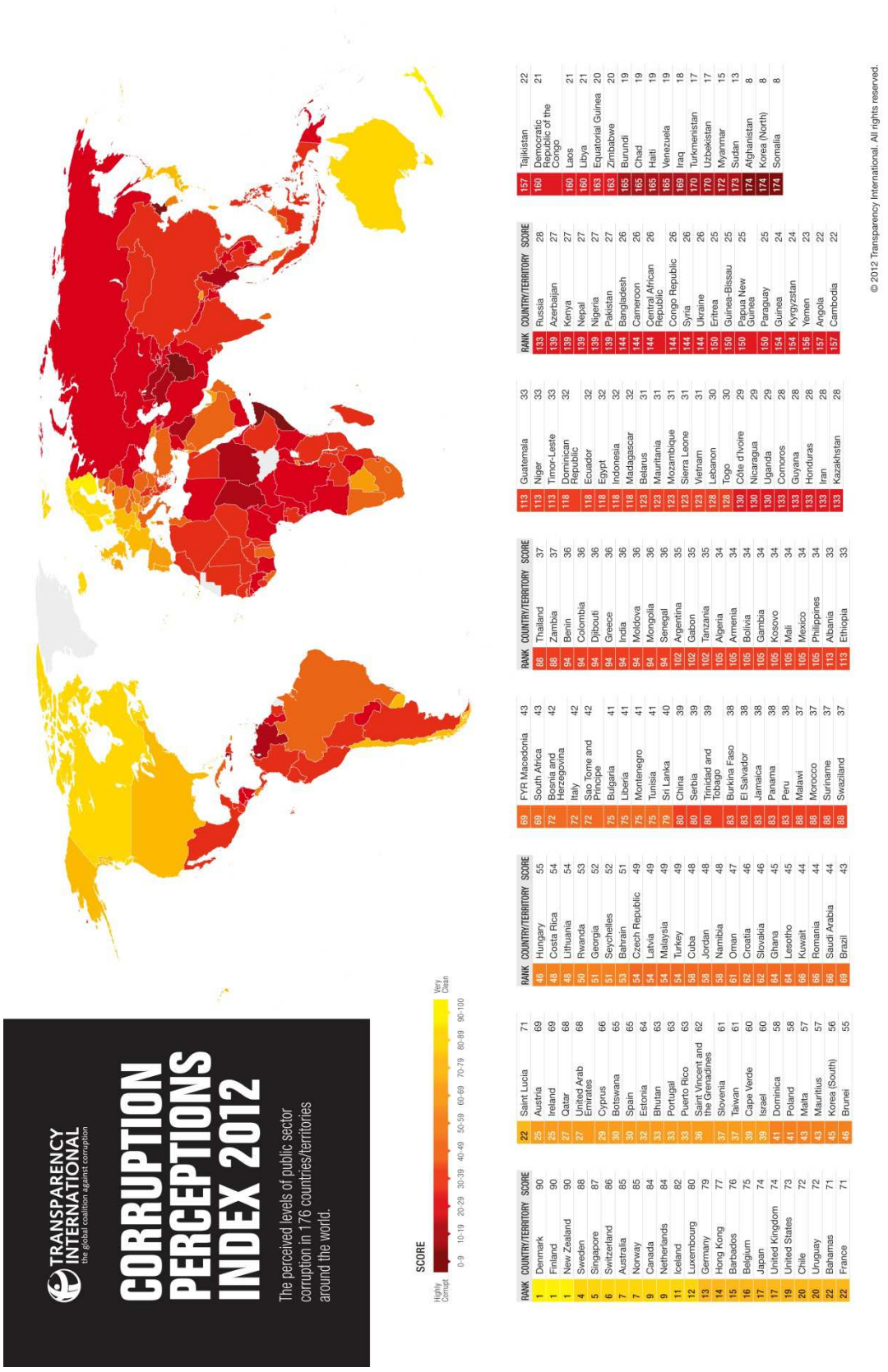

Abbildung 8: Corruption Perceptions Index 2012[100]

[100] Transparency International 2012

Dokumente zum Beleg der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften

GENERAL GUIDANCE FOR ESTABLISHING LEGALITY

This table provides an overview to the typical areas that need to be covered when assessing the legality of forest products. The following tables provide more detail for a number of specific countries. **In the absence of guidance for a specific country the following general principles should be observed.**

Stage in Supply Chain	Lacey Act Component	Applicable Laws	Documents to Check	Notes to Remember
Forest	**Legal Right to Harvest**	**Forest managers**	Evidence that the company has a valid agreement that confers on the **company the right to manage and harvest** the forest Synonyms include: • **Forest Authority Certificate** • **Forest Management License Agreement** • **Forest Timber License** • **Forest Management Permit** • **A license to operate in the logging sector** • **Approved management plan** • **Harvesting license**	All forest management enterprises, whether public, private or community owned must be able to demonstrate that they have the right to manage the forest and the right to harvest the forest.
Forest	**Legal Right to Harvest**	**Forest managers and timber harvesting companies**	Evidence that the company is legally registered and has the required permissions to operate in the forest management and logging sectors.	In many companies both forest management companies and harvesting companies are required to be legally registered to operate in this sector. Registration may require a number of other processes to be observed.
Forest	**Legality of Harvest**	**Forest managers and timber harvesting companies**	Evidence that the company undertaking the actual harvesting needs to demonstrate it has **permission to harvest.** Synonyms include: • **Timber Harvesting License** • **Harvesting license** • **Harvesting plan**	In many countries the harvesting of timber is undertaken by third parties who are employed by the forest manager to undertake harvesting.
Forest	**Payment of Taxes and Royalties**	**Forest managers and timber harvesting companies**	Evidence that the company has **paid any fees or taxes** that must be paid to the state or local government in connection with obtaining the **permission to manage or harvest**; and any **fees or taxes** associated with the volume of **timber actually harvested.** Synonyms: • **Reforestation fee** • **Valid business license** • **Tax registration documents** • **Forest Resource Royalties** • **Tax returns**	Companies are liable to pay taxes or fees to national or local government (or both) to authorize their management and harvesting.
Transport	**Legality of Possession and Transport**	**Transporters of logs and timber products**	Evidence that the company has used the required documents when transporting logs or timber. Synonyms: • **Timber transportation certificate** • **Conveyance certificate** • **License to carry logs or timber** • **Timber consignment documents** • **Removal pass** • **Removal permit**	Most countries require those transporting timber to be correctly licensed for this purpose and for them to carry required documentation that identifies both the origin of any logs or timber and the final destinations of the material being transported.

Stage in Supply Chain	Lacey Act Component	Applicable Laws	Documents to Check	Notes to Remember
Transport	**Legality of Possession and Transport**	**Transporters of logs and timber products**	Evidence that the company has used the **required stamps or marks** when transporting logs or timber. Synonyms: • **Log tags** • **Log identification marks** • **Hammer marks** • **Paint marking**	Some countries have highly regulated systems that require all logs or sawn wood that is being transported outside of the forest to carry markings that identify the wood with the original stump from which it was harvested.
Processing	**Legality of Processing**	**Processors of logs or manufacturers using timber**	Evidence that the company has **acquired any required license to process logs or timber.** Synonyms: • **Operating license** • **Timber processing certificate**	Most countries require all sawmills, plywood mills, secondary manufacturers or pulp mills to be licensed to carry out these activities.
Processing	**Payment of Fees and Royalties**	**Processors of logs or manufacturers using timber**	Evidence that the company has **paid any fees or taxes** that must be paid to the state or local government **in connection with timber processing.** Synonyms: • **Valid business license** • **Tax registration documents** • **Tax returns**	
Export	**Legality of Sale and Export**	**Exporters of forest products**	Evidence that the company has the **required permission to export forest products** and that **it complies with all the requirements for legal export** of the product. Synonyms: • **The company holds an export licence.** • **Packing list** • **Invoice** • **Bill of lading** • **Customs declaration form** • **Appropriate tariffs are paid and receipted** • **Sales contract** • **Shipping order** • **Delivery order** • **Correct CITES documentation** (where required)	Export companies are required to be licensed to perform this function and should routinely provide sufficient documentation to allow the state authorities in the country of export and the country of import to monitor the transaction. Some countries ban the export of certain species or types of material (for example logs or sawn wood) or highly regulate the volume of these materials that can be exported.
Export	**Payment of Fees and Royalties**	**Exporters of forest products**	Evidence that the company has **paid the appropriate tariffs associated with the products being exported.** Synonyms: • **Appropriate tariffs are paid and receipted** • **Export tax receipts** • **Customs Duties receipts** • **Value Added Tax receipts**	Export companies are required to pay all appropriate taxes and duties when exporting forest products. This may include payment of Value Added Tax in some countries.

This document is for educational and informational purposes only and is not intended and should not be construed as legal advice. Persons seeking legal advice on compliance with the Lacey Act or any other law, regulation, or requirement should consult with a qualified legal professional.

Abbildung 9: Dokumente zum Beleg der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften

[Quelle: World Wide Fund For Nature‘s Global Forest & Trade Network 2012]

Literaturverzeichnis

Australian Government (2012): Illegal Logging Prohibition Act 2012: C2012A00166, [online], verfügbar: http://www.comlaw.gov.au/Details/C2012A00166 (15.12.2012)

Bick, U., Köhl, M. (2012): EU-Holzhandelsverordnung wird konkret für die Praxis, in Holzzentralblatt, Nummer 41, vom 12. Oktober 2012, S.1024.

Bundesamt für Naturschutz (2012): Antragsformular 221 für die Einfuhr von CITES geschützten Arten, [online], verfügbar: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/cites/formular-221.pdf (27.12.2012)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2012a): Unter die VO (EU) Nr. 995/2010 fallende Holz- und Holzerzeugnisse, [online], verfügbar: http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle/06_HandelMitHolz/HolzHolzerzeugnisse_unter_VO995_2010.pdf?__blob=publicationFile (12.11.2012)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2012b): Holz- und Holzerzeugnisse, die derzeit nicht unter die VO (EU) Nr. 995/2010 fallen, [online], verfügbar: http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle/06_HandelMitHolz/HolzHolzerzeugnisse_nicht_unter_VO995_2010.pdf?__blob=publicationFile (12.11.2012)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2012c): Handel mit Holz aus legalem Einschlag, [online], verfügbar: http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/06_HandelMitHolz/VerwahrungBeschlagnahme_UngueltigeGenehmigung.html;jsessionid=7D188C989AE231F1C7899CE93406C275.1_cid325?nn=2311892 (31.12.2012)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2012d): Empfehlungen für den Einführer. [online] verfügbar: http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/06_HandelMitHolz/EmpfehlungenEinfuehrer.html?nn=2311892

Bundesanzeiger (Hrsg.) (2011): Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 1345, 11. Juli 2011.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2012a): Elemente der internationalen Waldpolitik, [online], verfügbar: http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/Landwirtschaft/InternationaleWaldpolitik.html, (09.10.2012)

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2012b): Elemente der internationalen Waldpolitik – Waldübereinkunft der Vereinten Nationen, [online], verfügbar: http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/Landwirtschaft/InternationaleWaldpolitik.html?notFirst=true&docId=1641300, (09.10.2012)

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2012c): Elemente der internationalen Waldpolitik – Die europäische Zusammenarbeit, [online], verfügbar: http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/Landwirtschaft/InternationaleWaldpolitik.html?notFirst=true&docId=1641310, (09.10.2012)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2012): UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (Rio-Konferenz 1992), [online], verfügbar: http://www.bmz.de/de/service/glossar/K/konferenz_rio.html

Department of Agriculture, Fisheries and Forestry (2012): Illegal Logging, [online], verfügbar: http://www.daff.gov.au/forestry/international/illegal-logging (15.12.2012)

Deutscher Bundesrat (2012a): Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes, in Drucksache 662/12 vom 02.11.2012.

Deutscher Bundesrat (2012b): Stellungnahme des Bundesrates: Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes, in Drucksache 662/12 (Beschluss).

Deutscher Bundestag (2010): Illegalen Holzeinschlag und Holzhandel durch eine durchgreifende EU-Verordnung wirksam verhindern, in: Drucksache 17/1962, S. 1-3

Environmental Investigation Agency (EIA) (Hrsg.) (2012): Appetite for destruction – China's trade in illegal timber, [online], verfügbar: http://www.eia-international.org/wp-content/uploads/EIA-Appetite-for-Destruction-lo-res.pdf

EU FLEGT Facility (2012): International Developments in Trade in Legal Timber, [online], verfügbar: http://www.euflegt.efi.int/files/attachments/euflegt/publications-2012/booklet_-_international_developments_in_trade_in_legal_timber__web_.pdf (15.11.2012)

EU FLEGT Facility, European Forest Institute (2012): The shipment test for anticipated FLEGT licensed timber for export from Indonesia to the European Union - Briefing Note, [online], verfügbar: http://www.efi.int/files/attachments/euflegt/publications-2012/briefing-note-shipment-indonesia-eu.pdf (27.12.2012).

European Forest Institute (2012a): VPAs – The Goal, [online] verfügbar: http://www.euflegt.efi.int/portal/home/vpas/the_goal/ (09.10.2012)

European Forest Institute (2012b): VPAs – The Process, [online] verfügbar: http://www.euflegt.efi.int/portal/home/vpas/the_process/ (09.10.2012)

European Forest Institute (2012c): VPAs – The Elements, [online] verfügbar: http://www.euflegt.efi.int/portal/home/vpas/the_elements/ (09.10.2012)

European Forest Institute (2012d): VPA Partner Countries, [online] verfügbar: http://www.euflegt.efi.int/portal/home/vpa_countries/, (16.11.2012)

European Forest Institute, University of Padua, Indufor Oy (2011): Support Study for development of the non-legislative acts provided for in the Regulation of the European Parliament and of the Council laying down the obligations of operators who place timber and timber products on the market – Final Report, [online], verfügbar: http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/EUTR-Final_Report.pdf (04.07.2011).

Europäische Gemeinschaften (1987): Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 07.09.1987, [online], verfügbar: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1987:256:0001:0675:DE:PDF

Europäische Gemeinschaften (Hrsg.) (2009): Panorama der Europäischen Union, Europäische Kommission Generaldirektion Kommunikation Veröffentlichungen, Brüssel.

Europäische Union (2005): Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2005, [online], verfügbar: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:347:0001:0006:DE:PDF

Europäische Union (2008): Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union, 18.10.2008, [online], verfügbar: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:277:0023:0029:DE:PDF

Europäische Union (2010): Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern,

die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen, Amtsblatt der Europäischen Union, 12.11.2010, [online], verfügbar: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:295:0023:0034:DE:PDF

Europäische Union (2012a): Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission vom 23. Februar 2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen, Amtsblatt der Europäischen Union, 27.04.2012, [online], verfügbar: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:115:0012:0016:DE:PDF

Europäische Union (2012b): Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen, Amtsblatt der Europäischen Union, 07.07.2012, [online], verfügbar: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:177:0016:0018:DE:PDF

Europäische Union (2012c): Länder: Karte, [online], verfügbar: http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm, 15.12.2012

Europäische Union (2012d): Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.10.2012, [online], verfügbar: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:304:0001:0915:DE:PDF

European Commission (2012): Issues relating to the EU Timber Regulation framework for which guidance should be developed, [online], verfügbar: http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/guidance_document.pdf, (06.11.2012)

EUWID (Hrsg.) (2012a): Indonesien und EU testen derzeit FLEGT-System, in EUWID Holz und Holzwerkstoffe, 48.2012, Verlag EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH, Gernsbach, S. 19.

EUWID (Hrsg.) (2012b): Umsetzung der EU-Holzhandelsverordnung wirf in der Praxis weiter Fragen auf, in EUWID Holz und Holzwerkstoffe, 47.2012, Verlag EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH, Gernsbach, S. 1ff.

EUWID (Hrsg.) (2012c): Indonesien und EU testen derzeit FLEGT-System, in EUWID Holz und Holzwerkstoffe, 51./52.2012, Verlag EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH, Gernsbach, S. 19.

Forest Europe (Hrsg.) (1993) : Resolution H1: General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe, Second Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe, 16-17 June 1993, Helsinki/Finland, [online], verfügbar: http://www.foresteurope.org/docs/MC/MC_helsinki_resolutionH1.pdf

Häbe, T., Malessa, U., Kopp, V. (2012): EU-Holzhandelsverordnung: So geht's mit FSC!, in Holzzentralblatt, Nummer 44, vom 02. November 2012, S. 1123.

ICC Deutschland (Internationale Handelskammer) (Hrsg) (2012): ICC Incoterms-Regeln, [online], verfügbar: http://www.icc-deutschland.de/icc-regeln-und-richtlinien/icc-incotermsR.html (26.12.2012).

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) (2006): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen EU-Forstaktionsplan, KOM(2006) 302, Brüssel, 15.06.2006, [online], verfügbar: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0302:FIN:DE:PDF

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) (2008): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung zur Eindämmung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt, KOM(2008) 645 endgültig, Brüssel, 17.10. 2008, [online], verfügbar http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0645:FIN:DE:PDF

Nugroho, A. E., Roby, A. (2012): Countdown to the EU Timber Regulation: High Expectations – The producing country view, in: European Forest Institute (Hrsg.): EFI News, Number 1, Volume 20, April 2012, Joensuu, S. 8.

Piebalgs, Andris, European Commissioner for Development (2012): Taking the lead in the fight against illegal logging, speech/12/705, High Level Event on Forest Law Enforcement, Governance and Trade (FLEGT), Brussels, 9 October 2012, [online], verfügbar: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-12-705_en.htm?locale=en

Proforest/European Timber Trade Federation (ETTF) (Hrsg.) (2012): Main report – Assessment of certification and legality verification schemes, [online], verfügbar: http://www.eutr-platform.eu/en/ETTF_Assessment_6_Dec_2012.pdf.

Rat der Europäischen Union (Hrsg.) (1999): Entschließung des Rates über eine Forststrategie für die Europäische Union, (1999/C 56/01), vom 15. Dezember 1998, [online] verfügbar: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:1999:056:0001:0004:DE:PDF

Schally, H., Atanasova, S. (2012): Considerable preparatory work needed – View of the European Commission, in: European Forest Institute (Hrsg.): EFI News, Number 1, Volume 20, April 2012, Joensuu, S. 4.

Schmidt, F. (2012), im Auftrag des Informations- und Wissensmanagement Zoll: Re: [Ticket#201211233134843] Frage zur Einordnung von Produkten der Deutschen Holzindustrie in die harmonisierte Nomenklatur, per Email am 27.11.2012, Dresden.

Teegelbekkers, D. (2012): Mit PEFC auf der sicheren Seite, in Holzzentralblatt, Nummer 49, vom 07. Dezember 2012, S. 1272.

The British Standards Institution (Hrsg.) (2012): PAS 2021: 2012 – Exercising due diligence in establishing the legal origin of timber an timber products – Guide to Regulation (EU) No 995/2010, published by BSI Standards Limited 2012, [online], verfügbar: http://www.illegal-logging.info/uploads/PAS2021.pdf

Transparency International (2012): Corruption Perceptions Index 2012 [online], verfügbar: http://cpi.transparency.org/cpi2012/results/

United Nations (Hrsg.) (1992): General Assembly: Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992, 14. August 1992, [online], verfügbar: http://www.un.org/documents/ga/conf151/aconf15126-3annex3.htm

Vereinte Nationen (Hrsg.) (1992a): Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Rio de Janeiro, Juni 1992, [online], verfügbar: http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf.

Vereinte Nationen (Hrsg.) (1992b): AGENDA 21, Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro, Juni 1992 [online], verfügbar: http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf

World Wide Fund For Nature‘s Global Forest & Trade Network (Hrsg.) (2012): WWF GFTN General guidance for establishing legality. [online] verfügbar: http://sourcing.gftn.panda.org/files/PDF/legal_documentation_general.pdf